



Der Kreistag

Az.: 91 000-106 (17)

Gießen, den 14. Mai 2019

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

NIEDERSCHRIFT

über die 17. öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen
am 13. Mai 2019
im Kulturzentrum „Am Schlosspark“,
Am Schlosspark 2, 35418 Buseck-Großen-Buseck

Es wurde mit Schreiben vom 23. April 2019 zu dieser Sitzung eingeladen.

Zu Sitzungsbeginn wurden folgende Unterlagen verteilt:

- Zusammenstellung der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse
- Informationsbroschüre Teil II -Gremienbesetzung (gelb, Stand: Mai 2019)
- Einladungsflyer „Europa begegnen“ (vhs-Talk mit dem Film „Europa, das Friedensprojekt“ am 16. Mai 2019 um 19.00 Uhr im Kino „Traumstern“ in Lich)
- Landkreistag Kompakt 2/19 - Verbandsnachrichten des Hessischen Landkreistages
- Verfahrens Antrag der FDP-Fraktion vom 10. Mai 2019 zur Vorlage 0960/2019
- Einladungsflyer für *Fluss mit Flair* in Gießen am 19. Mai 2019 um 11.00 Uhr

Es sind anwesend:

SPD-Fraktion

Katarzyna Bandurka
Stefan Bechthold
Annette Bergen-Krause
Thomas Brunner
Gerald Dörr
Karl-Heinz Funck

Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsvorsitzender

Vorsitz von Beginn bis
20.39 Uhr und von
22.44 Uhr bis Ende

Klaus Dieter Gimbel
Dietlind Grabe-Bolz
Dirk Haas
Dr. Melanie Haubrich
Anette Henkel
Elke Högy
Matthias Körner
Roswitha Lorenz
Horst Nachtigall
Dr. Irfan Ortac
Peter Pilger
Sabine Scheele-Brenne
Bärbel Schomber
Umut Sönmez
Anja Stark
Ellen Volk
Norbert Weigelt

Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Fraktionsvorsitzende
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
stellvertretender Kreistagsvorsitzender

ab 18.17 Uhr/TOP 2

bis 22.05 Uhr/TOP 24

bis 22.17 Uhr/TOP 27

ab 18.46 Uhr/TOP 12

Vorsitz von 20.39 Uhr
bis 22.04 Uhr /TOP 22

CDU-Fraktion

Lara Becker	Kreistagsabgeordnete
Tobias Breidenbach	Kreistagsabgeordneter
Mathias Fritz	Kreistagsabgeordneter
Christel Gontrum	Kreistagsabgeordnete
Martin Hanika	Kreistagsabgeordneter
Heinz-Peter Haumann	Kreistagsabgeordneter
Ursula Häuser	Kreistagsabgeordnete
Peter Kleiner	Kreistagsabgeordneter
Dr. Ulrich Lenz	Kreistagsabgeordneter
Christopher Lipp	Kreistagsabgeordneter
Dr. Gerhard Noeske	Kreistagsabgeordneter
Birgit Otto	Kreistagsabgeordnete
Reinhard Peter	Kreistagsabgeordneter
Lucas Schmitz	Kreistagsabgeordneter
Udo Schöffmann	Kreistagsabgeordneter
Prof. Dr. Sven Simon	stellvertretender Kreistagsvorsitzender
Claus Spandau	Fraktionsvorsitzender
Lars Burkhard Steinz	Kreistagsabgeordneter

ab 19.20 Uhr/TOP 14

AfD-Fraktion

Manfred Abendroth	Kreistagsabgeordneter
Wilfried Hermes	Kreistagsabgeordneter
Hilmar Jordan	Kreistagsabgeordneter
Nicolas Kuboschek	Kreistagsabgeordneter
Jessica Pethö	Kreistagsabgeordnete
Dieter Puhl	Kreistagsabgeordneter
Karl Heinz Reitz	Fraktionsvorsitzender
Ulrich Salz	Kreistagsabgeordneter
Uwe Schulz, MdB	Kreistagsabgeordneter
Oliver Spelkus	Kreistagsabgeordneter

bis 22.05 Uhr/TOP 24

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Michael Buss	Kreistagsabgeordneter
Susanne Gerschläuer	stellvertretende Kreistagsvorsitzende
Bülent Gülcehre	Kreistagsabgeordneter
Heike Habermann	Kreistagsabgeordnete
Matthias Knoche	Kreistagsabgeordneter
Edith Nürnberger	Kreistagsabgeordnete
Katrin Roos	Kreistagsabgeordnete
Gerda Weigel-Greilich	Kreistagsabgeordnete
Christian Zuckermann	Fraktionsvorsitzender

FW-Fraktion

Reiner Dern	Kreistagsabgeordneter
Kurt Hillgärtner	Kreistagsabgeordneter
Frank Ide	Kreistagsabgeordneter
Inge Mohr	Kreistagsabgeordnete
Erhard Reinl	Kreistagsabgeordneter
Günther Semmler	Fraktionsvorsitzender
Anne Sussmann	Kreistagsabgeordnete
Julia Trampisch	Kreistagsabgeordnete
Claudia Zecher	stellvertretende Kreistagsvorsitzende

ab 19.10 Uhr/TOP 14

FDP-Fraktion

Wolfgang Greilich	Kreistagsabgeordneter
Cornelia Maykemper	Kreistagsabgeordnete
Dennis Pucher	Kreistagsabgeordneter
Harald Scherer	Fraktionsvorsitzender

Fraktion Gießener Linke

Reinhard Hamel	Fraktionsvorsitzender
Stefan Walther	Kreistagsabgeordneter
Erika Wolf	Kreistagsabgeordnete

bis 21.31 Uhr/TOP 21

fraktionslos für die Piratenpartei

Thomas Jochimsthal	Kreistagsabgeordneter
--------------------	-----------------------

Kreisausschuss

Anita Schneider	Landrätin
Dr. Christiane Schmahl	hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete
Hans-Peter Stock	hauptamtlicher Kreisbeigeordneter
Istayfo Turgay	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)
Johann Gottfried Hecker	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)
Hans-Jürgen Becker	Kreisbeigeordneter
Matthias Klose	Kreisbeigeordneter
Bernd Leidich	Kreisbeigeordneter
Karin Lenz	Kreisbeigeordnete
Silva Lübbers	Kreisbeigeordnete
Oliver Meermann	Kreisbeigeordneter
Andreas Münnich	Kreisbeigeordneter
Sylke Schäfer	Kreisbeigeordnete
Gottfried Schneider	Kreisbeigeordneter
Jan-Eric Walb	Kreisbeigeordneter

bis 20.18 Uhr/TOP 20

ab 18.17 Uhr/TOP 2

Kreisausländerbeirat

Melek Adigüzel	Kreisausländerbeiratsmitglied
Tim van Slobbe	Vorsitzender des Kreisausländerbeirats

Verwaltung

Klaus-Dieter Schmitt	Tarifbeschäftigter, Büroleiter Dezernat I	
Nadine Jung	Tarifbeschäftigte, Pressesprecherin 91	
Nicole Fritz	Tarifbeschäftigte, Stabsstelle 91	stv. Schriftführerin
Thomas Euler	Verwaltungsrat, Stabsstellenleiter 91	Schriftführer

Entschuldigt:

Frederik Bouffier	Kreistagsabgeordneter
Joana Cotar, MdB	Kreistagsabgeordnete
Marcus Link	Kreistagsabgeordneter
Thomas Wollmann	Kreistagsabgeordneter
Hiltrud Hofmann	Kreisbeigeordnete
Bernd Hoscher	Kreisbeigeordneter
Norman Speier	Kreisbeigeordneter
Martin Tasci-Lempe	Kreisbeigeordneter
Edin Muharemovic	Kreisausländerbeiratsmitglied

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck eröffnet die 17. Sitzung des Kreistages um 18.03 Uhr. Er begrüßt die Erschienenen und stellt die form- und fristgerechte Einladung für die heutige Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern begrüßt er den Verwaltungsfachwirt-Lehrgang VFW79 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes sowie den ehemaligen Landrat Willi Marx.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck bittet die Anwesenden, sich von den Plätzen zu erheben, und trägt folgende Nachrufe zu den seit der letzten Kreistagssitzung verstorbenen ehemaligen Kreistagsabgeordneten Günter Handloser und Kreisbeigeordneten Hans-Eberhard Hoffmann sowie des zuletzt aktiven Kreistagsabgeordneten Nikolaus Pethö vor:

„Wir trauern um Günter Handloser, der am 9. Januar 2019 verstarb.

Günter Handloser war vom 1. November 1968 bis zum 30. September 1970 Kreistagsabgeordneter im Kreistag des Landkreises Gießen.

Er wechselte zum 1. Oktober 1970 in den Dienst des Landkreises Gießen und war bis zu seinem Ruhestand am 30. April 1993 als Schwimmmeister beschäftigt. Außerdem engagierte sich Günter Handloser viele Jahre im Personalrat des Landkreises Gießen.

Wir verlieren mit ihm nicht nur einen engagierten Kommunalpolitiker, sondern auch einen wertvollen Kollegen.

Wir trauern auch um Hans-Eberhard Hoffmann, der am 31. Januar 2019 verstarb.

Hans-Eberhard Hoffmann – von seinen Freunden wurde er ‚Ebbs‘ genannt, war vom 1. November 1972 bis zu dessen Auflösung am 31. Dezember 1976 Kreistagsabgeordneter des „alten“ Landkreises Gießen. In dieser Zeit engagierte er sich im Umweltausschuss, im Bauausschuss, im Ausgleichsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss und war stellvertretender Kreistagsvorsitzender.

Während der Zeit des ‚großen‘ Lahn-Dill-Kreises vom 1. Januar 1977 bis 31. Juli 1979 war Hans-Eberhard Hoffmann zunächst bis 16. Juni 1977 staatsbeauftragter, danach gewählter Kreistagsabgeordneter. Hier engagierte er sich im Kreistagsausschuss für Jugend, Sport und Freizeit sowie im Haupt- und Finanzausschuss und war Fraktionsvorsitzender der FWG-Fraktion.

Im neu gegründeten Landkreis Gießen war Hans-Eberhard Hoffmann vom 1. August 1979 bis zum 17. Dezember 1979 zunächst staatsbeauftragter Kreisbeigeordneter im Kreisausschuss. Vom 1. November 1979 bis zum 10. April 2005 war er wieder Kreistagsabgeordneter und führte die FWG-Fraktion ununterbrochen als Fraktionsvorsitzender und engagierte sich im Jugendwohlfahrtsausschuss.

Danach gehörte Hans-Eberhard Hoffmann vom 11. April 2005

bis zum 26. Juni 2006 erneut als ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen an. Zudem engagierte er sich auch noch viele Jahre in den Stadtverordnetenversammlungen von Großen-Linden und Linden sowie in der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

Für sein Engagement auf Kreisebene wurde er im Kreistag 1984 mit der Bronzenen, 1992 mit der Silbernen und 1996 mit der Goldenen Ehrenplakette des Landkreises Gießen geehrt.

Mehr als dreißig Jahre engagierte sich Hans-Eberhard Hoffmann für die Menschen im Landkreis Gießen. In dieser Zeit wirkte er sowohl gestaltend in der Mehrheit wie auch kontrollierend in der Opposition. Sein Markenzeichen war seine unbedingte Zuverlässigkeit, seine hohe Professionalität und sein umfassendes kommunalpolitisches Wissen.

Hans-Eberhard Hoffmann hat sich verdient gemacht um das Gemeinwohl des Landkreises Gießen.

Wir verlieren mit ihm einen Kommunalpolitiker von sehr hohem Rang.

Und wir trauern um Nikolaus Pethö, der am 17. Januar 2019 verstarb.

Herr Nikolaus Pethö war vom 1. April 2016 bis zu seinem Tode Kreistagsabgeordneter des Landkreises Gießen und engagierte sich im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport sowie im Jugendhilfeausschuss.

Er verstarb kurz vor seinem geplanten Einzug in den Hessischen Landtag.

Wir werden das Andenken an die Verstorbenen in Ehren bewahren.“

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass für den verstorbenen Kreistagsabgeordneten Nikolaus Pethö mit Wirkung vom 17. Januar 2019 von der Liste Alternative für Deutschland – AfD Herr **Hilmar Jordan aus Gießen** nachgerückt ist.

Am selben Tag rückte auch für die ausgeschiedene Kreistagsabgeordnete Haben Ghebretinsae Kidane von der Liste Freie Wähler Hessen – FW, nachdem die Herren Uwe Kühn, Bernd Debus und Sebastian Finck auf die Annahme des Kreistagsmandates verzichteten, Herr **Reiner Dern aus Lich-Langsdorf** nach. Herr Dern wurde auch bereits am 6. März 2019 in der Nachfolge von Anne Sussmann zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration gewählt.

Wie bereits in der letzten Kreistagssitzung angekündigt rückte mit Wirkung vom 22. Dezember 2018 Herr **Thomas Jochimsthal aus Gießen** von der Liste der Piraten für den ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten Björn Fleischer-Smajek in den Kreistag nach, nachdem Herr Tobias Vogel auf die Annahme des Kreistagsmandates verzichtete.

Für den zum 31. Dezember 2018 ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten Andreas Lemmer rückte mit Wirkung zum 1. Januar 2019 von der Liste Alternative für Deutschland – AfD Herr **Dieter Puhl aus Wettenberg-Wißmar** nach.

Aktuell kann noch mitgeteilt werden, dass der Kreistagsabgeordnete Michael Janitzki zum 31. März 2019 sein Kreistagsmandat niedergelegt hat. Für ihn ist von der Liste Gießener Linke nunmehr **Erika Wolf aus Gießen** in den Kreistag nachgerückt. Frau Wolf war bereits vom 27. Juni

2006 bis 20. Juni 2011 als ehrenamtliche Kreisbeigeordnete Mitglied des Kreisausschusses.

Auch hat die **Kreistagsabgeordnete** Isabel de Jesus Domicke zum 1. April 2019 ihr Kreistagsmandat niedergelegt. Für sie ist von der Liste Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU nach dem Verzicht auf die Annahme des Kreistagsmandates von Karin Lenz, die bereits Kreisbeigeordnete ist, und dem Verzicht von Frau Andrea-Barbara Walker und Ernst-Jürgen Bernbeck, nunmehr am 12. April 2019 Herr **Peter Kleiner aus Biebertal-Krumbach** in den Kreistag nachgerückt. Herr Kleiner war bereits vom 18. August 2011 bis zum 31. März 2016 Kreistagsabgeordneter.

Am Freitag, dem 10. Mai 2019 ist die Mandatsniederlegung des Kreistagsabgeordneten Gregor Verhoff bei uns eingegangen. Für ihn ist von der Liste der Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU Herr **Reinhard Peter aus Pohlheim-Watzenborn-Steinberg** in den Kreistag nachgerückt. Herr Peter war bereits vom 12. Februar 2010 bis zum 31. März 2011 und vom 15. August 2011 bis zum 31. März 2016 Kreistagsabgeordneter.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck heißt die neuen Kreistagsabgeordneten herzlich willkommen und wünscht eine gute Zusammenarbeit zum Wohle des Landkreises Gießen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass er im Namen des Kreistages seit der letzten Kreistagssitzung folgende Glückwünsche übermittelt hat:

- dem ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten Jan-Eric Walb zu seinem 40. Geburtstag am 22. Dezember 2018,
- der Kreistagsabgeordneten Inge Mohr zu ihrem 70. Geburtstag am 28. Januar 2019,
- dem Kreistagsabgeordneten Heinz-Peter Haumann zu seinem 60. Geburtstag am 8. Februar 2019,
- der Kreistagsabgeordneten Lara Becker zur Geburt ihrer Tochter Eva Charlotte am 7. März 2019,
- dem Kreistagsabgeordneten Matthias Körner zu seinem 50. Geburtstag am 7. April 2019,
- dem Kreistagsabgeordneten Wolfgang Greilich zu seinem 65. Geburtstag am 13. April 2019,
- dem dienstältesten Kreistagsabgeordneten Dr. Ulrich Lenz zu seinem 75. Geburtstag am 16. April 2019 und
- dem ehemaligen Landrat Rüdiger Veit zum 70. Geburtstag am 3. Mai 2019.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt weiter mit, dass auf Grund der Tatsache, dass es bei der bisherigen mittlerweile 14 Jahre alten kreiseigenen Audioanlage immer wieder zu Störungen kam, weil die geringe Bandbreite der drei vorhandenen Funkfrequenzen durch die Sendefrequenzen von zahlreichen mobilen elektronischen Endgeräten der Kreistagsabgeordneten und auch der Zuschauer kollidierten, im Januar 2019 die technische Betreuung der Kreistagssitzungen neu ausgeschrieben wurde. Ausgeschrieben wurden die bisherigen Leistungen, aber mit der Verwendung einer modernen angemieteten Anlage. Diese ist ab heute im Einsatz. Daher wird es hoffentlich künftig nicht mehr zu Störungen kommen. Die kreiseigene Anlage wird nur noch für die Sitzungen in den Konferenzräumen der Kreisverwaltung, also schwerpunktmäßig für die Sitzungen der Kreistagsausschüsse verwendet.

2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die beiden Berichtsanträge 0908/2019 und 0909/2019 bereits zu der für den 11. März 2019 geplanten Kreistagssitzung eingereicht wurden. Daher sei am Rande der Ältestenratssitzung vom 6. Februar 2019 vereinbart worden, die Berichte für diese Sitzungsrunde vorzusehen, auch wenn dazu noch kein förmlicher Beschluss gefasst wurde. Da nun eine Berichterstattung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 9. Mai 2019 erfolgte, hat sich eine Beschlussfassung über die beiden Berichtsanträge in der heutigen Kreistagssitzung erledigt. Er fragt nach, ob dem so ist. Damit können die beiden Tagesordnungspunkte 9 und 10 heute abgesetzt werden, da sie sich erledigt haben.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass im Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie am 2. Mai 2019 die CDU-Fraktion ihre beiden Anträge 0977/2019 (Wirtschaftsförderungskonzept des Landkreises Gießen; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 9. April 2019) und 0978/2019 (Aktualität der Homepage des Landkreises in Bezug auf Gewerbeflächen; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 9. April 2019) zurück gezogen hat.

Das überarbeitete Strategiepapier zur Wirtschaftsförderung mit den zugesicherten Änderungen wurde heute um 13.59 Uhr per E-Mail an alle Kreistagsabgeordneten versandt und ist seither im Parlamentsinformationssystem einsehbar. Damit können heute auch die Tagesordnungspunkte 25 und 26 von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach Änderungswünschen zur Tagesordnung.

Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich bittet darum, den Tagesordnungspunkt 23 (Vorlage 0973/2019 - Arbeit statt Arbeitslosengeld finanzieren: Passiv-Aktiv-Transfer flexibel gestalten; hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 10. April 2019) in den Sitzungsteil B vorzuziehen

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer bittet darum, den Tagesordnungspunkt 15 (Vorlage 0967/2019 - Mitgliedschaft des Landkreises Gießen in dem Verein "Bündnis gegen Depression e. V."; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 5. April 2019) in den Sitzungsteil C zu verschieben.

Fraktionsvorsitzender Claus Spandau bittet darum, die Tagesordnungspunkte 12 (Vorlage 0945/2019 - Zahlung einer Sondertilgung an die Hessenkasse; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. März 2019) und 14 (Vorlage 0953/2019 - Überplanmäßige Ausgaben zur Umsetzung von Beschäftigungen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes nach § 16 i SGB II; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. April 2019) ebenfalls in den Sitzungsteil C zu verschieben.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass die geänderte Tagesordnung (mit folgenden Änderungen: Absetzen der Tagesordnungspunkte 9, 10, 25 und 26, Verschiebung des Tagesordnungspunktes 12, 14 und

15 in den Sitzungsteil C und des Tagesordnungspunktes 23 in den Sitzungsteil B) für die heutige Kreistagssitzung damit festgelegt ist. Diese ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Hinsichtlich der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse verweist Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck auf die zu Sitzungsbeginn verteilte Zusammenstellung, die der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt ist. Sie wurde vorab am 10. Mai 2019 um 8.36 Uhr unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses per E-Mail an die Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses versandt und war seither über das Parlamentsinformationssystem abrufbar.

3. Fragestunde

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass bis zum Fristablauf am 6. Mai 2019 keine Fragen zur Fragestunde eingegangen seien. Allerdings sei am bereits 18. März 2019 eine schriftliche Anfrage des Kreistagsabgeordneten Wolfgang Greilich zur Willy-Brandt-Schule gemäß § 29 Absatz 2 Satz 4 HKO eingegangen. Die Frage und die Antwort auf diese Frage durch den Kreisausschuss sind am 16. April 2019 zunächst dem Fragesteller, später allen Kreistagsabgeordneten zugesandt worden. Hierzu befindet sich seit der Sitzung des Kreisausschusses vom 15. April 2019 eine Vorlage (0968/2019 - Anpassung und Erweiterung der vom Kreistag am 12. Dezember 2016 erteilten Projektgenehmigung zur Sanierung und Modernisierung der „Willy-Brandt-Schule“ in Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 8. April 2019) im Geschäftsgang des Kreistages für die Beratungen im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport am 7. Mai 2019, im Haupt- und Finanzausschuss am 9. Mai 2019 sowie im Kreistag am 13. Mai 2019. Die umfangreiche Vorlage wie auch Frage und Antwort in dieser Angelegenheit können seither im Parlamentsinformationssystem abgerufen werden.

4. Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd und dessen/deren Stellvertreter/in; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 17. Januar 2019 (Vorlage Nr. 0890/2019)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die vorgesehenen Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgen, und daher der Ältestenrat in seiner Sitzung am 10. April 2019 vereinbart hat, diese gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 HGO jeweils en bloc und in offener Abstimmung per Handaufheben durchzuführen, sofern kein Kreistagsabgeordneter widerspricht. Ein solcher Widerspruch liege nicht vor und so lässt er en bloc und in offener Abstimmung über die Wahlvorschläge abstimmen:

Der Kreistag wählt

Herrn hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Hans-Peter Stock

zum Vertreter des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen Süd in Lampertheim-Hüttenfeld sowie

Frau hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl

zu dessen Stellvertreterin.

Die Wahl erfolgt en bloc in offener Abstimmung einstimmig.

- 5. Nachbesetzung von vakanten Positionen im Jugendhilfeausschuss sowie in der Frauenkommission und der Schulkommision des Kreisausschusses;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. März 2019
(Vorlage Nr. 0939/2019- neu)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass auch hier die vorgesehenen Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgen, und daher der Ältestenrat in seiner Sitzung am 10. April 2019 vereinbart hat, diese gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 HGO jeweils en bloc und in offener Abstimmung per Handaufheben durchzuführen, sofern kein Kreistagsabgeordneter widerspricht. Ein solcher Widerspruch liege nicht vor.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die FDP-Fraktion durch Mitteilung vom 7. Mai 2019 darum bittet, dass darüber hinaus

als Vertreter des Kreistages für die FDP-Fraktion

anstelle von Harald Scherer (und NN als Stellvertreter) nunmehr Wolfgang Greilich und als dessen Stellvertreter Harald Scherer in die Schulkommission

und

anstelle von Harald Scherer (und Dennis Pucher als Stellvertreter) nunmehr Wolfgang Greilich und als dessen Stellvertreter Harald Scherer in die Sportkommission

gewählt werden sollen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt auch hierzu keine Bedenken fest und lässt en bloc und in offener Abstimmung über die erweiterten Wahlvorschläge abstimmen:

Der Kreistag wählt gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 11 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen

**Elke Leyrer als Vertreterin der AG Ortsjugendpflegen
und Rolf-Martin Barth als deren Stellvertreter**

und

**Rolf Martin Barth als Vertreter der AG Jungenarbeit
und Klaus Dieter Gröger als deren Stellvertreter**

**und anstelle des ausgeschiedenen stellvertretenden Mitglieds Ma-
nuela Leeder nunmehr**

Kerstin Gromes

**zur Stellvertreterin von Eva-Maria Hußmann für das Staatliche Schul-
amt**

**als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss des Landkrei-
ses Gießen**

sowie

**Jessica Klingelhöfer
als Vertreterin für den Kreisjugendring Gießen**

und Andreas Geck als deren Stellvertreter

**als stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss des
Landkreises Gießen.**

Der Kreistag wählt

**in der Nachfolge der ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten
Haben Kidane**

**nunmehr die Kreistagsabgeordnete Claudia Zecher
(als Stellvertreterin der Kreistagsabgeordneten Anne Sussmann)**

als Vertreterin des Kreistages (für die FW-Fraktion)

**und in der Nachfolge der ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten
Leyla Karadeniz**

nunmehr die Kreistagsabgeordnete Erika Wolf

als Vertreterin des Kreistages (für die Fraktion Gießener Linke)

**sowie in der Nachfolge von Christine Karches und deren Stellvertre-
terin Dr. Vanessa Eghardt nunmehr**

Renate Schädler als Vertreterin

und Jessica Koch als deren Stellvertreterin

als sachkundige Einwohnerinnen (Vertreterinnen für den Bereich „Frau

engesundheit“)

in die Frauenkommission.

Der Kreistag wählt

in der Nachfolge des ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten
Andreas Lemmer

**nunmehr den Kreistagsabgeordneten Dieter Puhl
(als Stellvertreter des Kreistagsabgeordneten Ulrich Salz)**

zum Vertreter des Kreistages (für die AfD-Fraktion)

***sowie in der Nachfolge des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer
und der vakanten Stellvertreterstelle***

***nunmehr den Kreistagsabgeordneten Wolfgang Greilich
und Harald Scherer als dessen Stellvertreter***

zum Vertreter des Kreistages (für die FDP-Fraktion)

in die Schulkommission.

Der Kreistag wählt außerdem

***sowie in der Nachfolge des Kreistagsabgeordneten Harald Scherer
und des ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten Dennis Pucher (als
dessen Stellvertreter)***

***nunmehr den Kreistagsabgeordneten Wolfgang Greilich
und Harald Scherer als dessen Stellvertreter***

zum Vertreter des Kreistages (für die FDP-Fraktion)

in die Sportkommission.

Die Wahl mit den entsprechenden Ergänzungen erfolgt en bloc in offener Abstimmung einstimmig.

Sitzungsteil B

- | |
|--|
| 6. Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit jungen Menschen im Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. Januar 2019
(Vorlage Nr. 0869/2018) |
|--|

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass neben den mit der Sitzungspost versandten Unterlagen auch die umfangreiche Synopse zur Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit jungen Menschen im Landkreis Gießen bereits seit dem 29. Januar 2019 im Parlamentsinformationssystem unter Vorlage 0869/2019 abrufbar ist. Zur Vorlage selbst liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration vor.

Der Kreistag beschließt die als Anlage 3 beigefügte Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit jungen Menschen im Landkreis Gießen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

- | |
|--|
| 7. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2017 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 18. Januar 2019
(Vorlage Nr. 0880/2019) |
|--|

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Beteiligungsbericht bereits seit dem 29. Januar 2019 im Parlamentsinformationssystem unter Vorlage 0880/2019 abrufbar ist. Diejenigen Kreistagsabgeordneten, die auf Papierausdruck auch umfangreicher Unterlagen bestehen, haben diesen bereits in der Sitzungsrunde Februar/März 2019 erhalten. Zur Vorlage selbst liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 7. März 2019 gestellten Fragen des Fraktionsvorsitzenden Harald Scherer sind am 29. März 2019 beantwortet worden und seither ebenfalls im Parlamentsinformationssystem abrufbar.

Der Kreistag beschließt:

- 1. Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt den Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Gießen für das Geschäftsjahr 2017 zur Kenntnis.**
- 2. Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt die im Beteiligungsbericht in Kapitel 5 enthaltenen Auswertung über die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Beteiligungen des Landkreises Gießen gemäß § 121 Abs. 7 HGO zur Kenntnis,**

stellt fest, dass bei den Beteiligungen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung erfüllt sind und beschließt, derzeit keine dieser Tätigkeiten an private Dritte zu übertragen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

- | | |
|-----------|---|
| 8. | Grundsatzbeschluss zum Landschaftspflegeprojekt Auenverbund Wetterau;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 31. Januar 2019
(Vorlage Nr. 0801/2018) |
|-----------|---|

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Infrastruktur, Umwelt und Energie vorliegt.

Der Kreistag beschließt grundsätzlich die Umsetzung des Naturschutzprojekts „Auenverbund Wetterau“, in Kooperation mit den Landkreisen Wetterau und Main-Kinzig.

Der Kreistag wird über die Abstimmung mit den betroffenen Interessensgruppen (Landwirtschaft, Naturschutz, Tourismus...) im Zuge der Mittelvergabe informiert.

Das Projekt soll aus Mitteln von Förderprogrammen finanziert werden. Notwendige Kofinanzierungsmittel werden durch die Gremien des Landkreises Gießen im Einzelfall beschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

- | | |
|-----------|--|
| 9. | Berichts Antrag zu OpenSource/freie Software in der Verwaltung des Landkreises Gießen;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 5. Februar 2019
(Vorlage Nr. 0908/2019) |
|-----------|--|

Abgesetzt, da erledigt.

- | | |
|------------|--|
| 10. | Berichts Antrag zur Ausbildungssituation beim Landkreis Gießen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 6. Februar 2019
(Vorlage Nr. 0909/2019) |
|------------|--|

Abgesetzt, da erledigt.

- 11. Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG); hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. April 2019 (Vorlage Nr. 0926/2019)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine rückwirkende Erhöhung zum 1. Januar 2019 deshalb möglich sei, weil der Kreistag in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 mit der Vorlage 0806/2018 einen entsprechenden Ankündigungsbeschluss gefasst hat, der unverzüglich ortsüblich bekannt gemacht wurde.

Weiter teilt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck mit, dass zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration sowie des Haupt- und Finanzausschusses vorliegen.

Der Kreistag beschließt die als Anlage 4 beigelegte

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG).

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

- 13. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Landkreises Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 20. März 2019 (Vorlage Nr. 0946/2019)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der umfangreiche Jahresabschluss 2014 bereits seit dem 2. April 2019 im Parlamentssystem unter Vorlage 0946/2019 abrufbar ist. Auch der Schlussbericht der Revision ist seither ebenfalls im Parlamentssystem abrufbar, wurde aber bei der Sitzungspost mitgesandt.

Weiter teilt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vorliegt.

Der Kreistag stellt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 113 und 114 Absatz 1 HGO den vom Kreisausschuss aufgestellten und von der Revision geprüften Jahresabschluss des Landkreises Gießen zum 31. Dezember 2014 fest und erteilt zugleich dem Kreisausschuss die Entlastung.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktionen von FDP und Gießener Linke.

16. Berichtsantrag zur Überprüfung der aktuellen Kostensteigerungen bei Investitionsmaßnahmen des Landkreises; hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 3. April 2019 (Vorlage Nr. 0971/2019)
--

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck merkt an, dass der zweite Satz des Beschlussantrages folgenden Wortlaut hat:

„Die Aufstellung soll den betroffenen Ausschüssen sowie dem Kreistag zeitnah vorgelegt werden.“

Seit vielen Jahren sei es bei der Arbeit im Kreistag des Landkreises Gießen erfolgreiche Übung, Berichte im zuständigen Kreistagsausschuss und nicht im Kreistag zu erstatten. Daher empfiehlt er, diesen Satz durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Aufstellung soll dem Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport zeitnah vorgelegt werden.“

Er stellt auf Nachfrage fest, dass diese Anregung vom Antragsteller übernommen wird. Über den geänderten Antrag lässt er sodann abstimmen.

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, am Beispiel der Willy-Brandt-Schule aufzuzeigen, wie es von der Planung dieser Bau- und Investitionsmaßnahme über die Ausschreibung der Leistungen und den laufenden Bauprozess zu der nun vorliegenden exorbitanten Kostensteigerung kommen konnte.

Die Aufstellung soll dem Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport zeitnah vorgelegt werden.

Die Beschlussfassung über den geänderten Antrag erfolgt einstimmig.

17. Berichtsantrag zur Cybersicherheit kommunaler Einrichtungen im Landkreis; hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 10. April 2019 (Vorlage Nr. 0979/2019)
--

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird um Beantwortung folgender Fragen im Haupt- und Finanzausschuss gebeten:

- 1. Ist dem Kreisausschuss bekannt, ob sich seit September 2017 nennenswerte Cyberattacken auf kommunale Infrastrukturen im Landkreis Gießen ereignet haben? Wenn ja: Wo und mit welchen Folgen?**

2. Wurde die bereits vorhandene Sicherheitsstruktur seit September 2017 überprüft und im Bedarfsfall ausgebaut?
3. Ist dem Kreisausschuss bekannt, ob es eine dem gemeinsamen Beauftragten für Cybersicherheit vergleichbare Stelle bei den Versorgungsträgern Stadtwerke Gießen, OVAG sowie weiteren kommunalen Trägern kritischer Infrastrukturen (bspw. Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke) gibt?

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

**18. Berichtsantrag zur Situation in den Frauenhäusern;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 10. April 2019
(Vorlage Nr. 0974/2019)**

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1) Gibt es im Landkreis Gießen ausreichend Plätze für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder in Frauenhäusern (Istanbuler Konvention 1 Platz für eine Frau pro 10.000 Einwohnern und 2 Plätze für Kinder)? Falls nein, welche Überlegungen gibt es diese Situation zu ändern?
- 2) Gegenwärtig arbeiten im Frauenhaus des SkF 2 Mitarbeiterinnen (zusammen 1 Vollzeitstelle für 8 Plätze) und im Autonomem Frauenhaus 4 Mitarbeiterinnen, die sich 3 VZ-Stellen teilen (für 16 Plätze; hier ist allerdings auch der 24-Stunden-Notruf und eine Beratungsstelle zusätzlich angesiedelt). Die bundesweite Frauenhauskoordinierung e.V. sieht für die Betreuung und Beratung von Frauen 1 VZ-Stelle je 5 Frauen, für die Betreuung und Freizeitgestaltung 1 VZ-Stelle je 5 Kindern und für die Sicherung des Nacht- und Wochenenddienstes z. B. 3,5 VZ-Stellen je Frauenhaus vor. Des weiteren wird Personal empfohlen, dass die Pädagogen entlastet: Eine Verwaltungskraft mit 0,5 VZ Stellen auf 8 Plätze, Geschäftsführungsanteil 0,13 pro Vollzeitmitarbeiterin, ein Anteil für Hauswirtschaft und Gebäudemanagement 0,5 pro 8 Plätze. Für die Beratung der Frauen vor und nach dem Frauenhausaufenthalt wird eine Vollzeitstelle pro 10 Plätze für Frauen empfohlen. Ein Stellenanteil für Vernetzungs-, Kooperationsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit fehlt vollkommen z. B. Tag der offenen Tür, Kampagnen, Aktionen, Pressearbeit, Flyererarbeitung, Durchführung von Informations- und Fachveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen. Wie bewertet der LK diese Anforderungen und ist er bereit, ihnen zu entsprechen?
- 3) Wird für von Gewalt betroffenen Frauen in Notfällen im Landkreis Gießen zur kurzfristigen Unterbringung in Notfällen ein Hotelbettenkontingent vorgehalten? Falls nein, bestehen Be-

strebungen dies im Landkreis Gießen umzusetzen?

- 4) Stehen für die beiden Gießener Frauenhäuser - z.B. in einem Pool - geschulte Dolmetscherinnen für Beratungsgespräche zur Verfügung?
- 5) Können die beiden Frauenhäuser bei Bedarf auf die Unterstützung von geeigneten Therapeutinnen und Anwälten zurückgreifen - auch kurzfristig vor Ort in der Beratungsstelle, um zeitnah gesetzliche Fristen einhalten zu können und den Schutz von Frauen und Kindern herzustellen und sowie Krisenstabilisation einzuleiten und der Rückkehr in die Gewaltsituation sowie Traumatisierungen vorbeugen zu können? Ist deren Finanzierung gesichert?
- 6) Ist eine parteiliche Kinderarbeit in den Gießener Frauenhäusern gewährleistet, z.B. durch geeignete, generelle personelle Betreuung?
- 7) Gibt es Möglichkeiten / Überlegungen die tägliche Unterbringungsgebühr in den Frauenhäusern (z.B. beim SkF 13,50 Euro pro Person/Tag) durch eine Pauschale im Voraus zu gewährleisten, um finanzielle Ausfälle bei der Unterbringung zu vermeiden?
- 8) Inwieweit ist die tarifgerechte Zahlung der Gehälter und die tarifgerechte Einstufung der beschäftigten Frauen der Frauenhäuser gewährleistet (Anlehnung an TVÖD bzw. Haustarif)?
- 9) Werden in den Frauenhäusern Kosten für Fahrten, Soforthilfe, Dolmetscher, Freizeitaktivitäten, Ausfälle bei Selbstzahlerinnen und Eigenanteil im Frauenhaus, diverse Beratungstätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit, Zusatzangebote für Kinder, nachgehende Beratung nach einem Frauenhausaufenthalt, Sonderausgaben (Medikamente, Umzug, Notgeld), Gruppenangebote, Prävention und Fortbildungsarbeit, Supervision usw. jeweils finanziert?
- 10) Frauen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus und ohne Anspruch auf Sozialleistungen wird der Zugang zu Schutz und Unterstützung im Frauenhaus derzeit nicht finanziert (EU-Bürger-Ausschlussgesetz, Verschärfungen im Asylrecht, Wohnsitzauflage, illegalisierte Frauen etc.). Gibt es im LK Überlegungen, den Aufenthalt im Frauenhaus unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus, Behinderung und finanzieller Absicherung zu ermöglichen?
- 11) Welche Maßnahmen unternimmt der Landkreis Gießen, damit mehr von Gewalt betroffene Frauen die vorhandenen Hilfeeinrichtungen nutzen (Experten vermuten eine Dunkelziffer von 8 bis 14 Frauen auf jeden gemeldeten Fall)?

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

**19. Berichtsantrag zum Sportstättenentwicklungsplan;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 10. April 2019
(Vorlage Nr. 0980/2019)**

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird um Beantwortung folgender Fragen im Ausschuss für Schule, Bauen und Sport gebeten:

1. Wie ist der aktuelle Planungsstand für die Erstellung eines Sportstättenentwicklungsplanes?
2. Was hat der Kreisausschuss zur Abstimmung mit der Stadt Gießen und dem Sportkreis Gießen unternommen?
3. Wann kann mit der Einbringung des Entwurfes für einen Sportstättenentwicklungsplan im Kreistag gerechnet werden?
4. Welche Kosten sind bisher für die Entwicklung des Sportstättenentwicklungsplanes verausgabt worden?

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

**23. Arbeit statt Arbeitslosengeld finanzieren: Passiv-Aktiv-
Transfer flexibel gestalten;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 10. April 2019
(Vorlage Nr. 0973/2019)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Infrastruktur, Umwelt und Energie vorliegt.

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, mit dem Passiv-Aktiv-Transfer Modell Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren und im Landkreis umzusetzen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Sitzungsteil C

**12. Zahlung einer Sondertilgung an die Hessenkasse;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. März 2019
(Vorlage Nr. 0945/2019)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende

Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vorliegt.

Landrätin Anita Schneider begründet die Vorlage.

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordneter Udo Schöffmann und erneut Landrätin Anita Schneider.

Der Kreistag stimmt der Zahlung einer Sondertilgung an die Hessenkasse in Höhe einer Jahresrate von 6.562.625 EUR zu und genehmigt die dafür entstehende überplanmäßige Auszahlung auf der Grundlage des § 100 HGO in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, AfD, Bündnis 90/Die Grünen, FW und FDP sowie des Kreistagsabgeordneten Thomas Jochimsthal, gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und Gießener Linke.

**14. Überplanmäßige Ausgaben zur Umsetzung von Beschäftigungen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes nach § 16 i SGB II;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. April 2019
(Vorlage Nr. 0953/2019)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vorliegt.

Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske beantragt, die Vorlage zurück an den Kreistagsausschuss für Soziales und Integration zu verweisen.

An der Aussprache beteiligen sich Landrätin Anita Schneider, Fraktionsvorsitzender Harald Scherer, Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich, Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel, Fraktionsvorsitzender Karl Heinz Reitz, Fraktionsvorsitzender Claus Spandau, Kreistagsabgeordnete Gerda Weigel-Greilich, erneut Landrätin Anita Schneider, die eine Zwischenfrage des Kreistagsabgeordneten Prof. Dr. Sven Simon beantwortet, erneut Fraktionsvorsitzender Harald Scherer, erneut Landrätin Anita Schneider und erneut Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt zunächst über den Verfahrensantrag des Kreistagsabgeordneten Dr. Gerhard Noeske abstimmen:

Der Kreistag lehnt den Antrag des Kreistagsabgeordneten Dr. Gerhard Noeske, den Antrag 0953/2019 (Überplanmäßige Ausgaben zur Umsetzung von Beschäftigungen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes nach § 16 i SGB II; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. April 2019) zurück an den Kreistagsausschuss für Soziales und Integration zu verweisen, ab.

Für den Verfahrensantrag stimmen die Fraktionen von CDU, AfD und FDP, gegen den Verfahrensantrag stimmen die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die

Grünen, FW und Gießener Linke sowie der Kreistagsabgeordnete Thomas Jochimsthal.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck über den unveränderten Hauptantrag abstimmen:

Der Kreistag beschließt,

1. dass im Rahmen des Teilhabechancengesetzes gemäß § 16 i SGB II Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb verschiedener Organisationseinheiten in der Kreisverwaltung entstehen. Dadurch soll es Menschen, die seit Jahren nicht mehr erwerbstätig waren ermöglicht werden, mit überschaubarem administrativem Aufwand und erheblicher – und damit auch für Arbeitgeber interessanter Förderung und Unterstützung – in reguläre Arbeit zu bringen und
2. die entstehenden Mehraufwendungen in Höhe von ca. 514.000,- Euro gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung als überplanmäßige Aufwendungen zu genehmigen.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FW und Gießener Linke sowie des Kreistagsabgeordneten Thomas Jochimsthal, gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, AfD und FDP.

**15. Mitgliedschaft des Landkreises Gießen in dem Verein „Bündnis gegen Depression e. V.“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 5. April 2019
(Vorlage Nr. 0967/2019)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration vorliegt.

An der Aussprache beteiligen sich Fraktionsvorsitzender Harald Scherer, Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske, der eine Zwischenfrage des Fraktionsvorsitzenden Harald Scherer beantwortet, Kreistagsabgeordneter Thomas Jochimsthal, Kreistagsabgeordneter Dr. Michael Buss und Landrätin Anita Schneider.

Der Kreistag beschließt:

**Der Landkreis Gießen wird Mitglied in dem Verein „Bündnis gegen Depression e. V.“, Licher Straße 106, 35394 Gießen.
Die Mitgliedschaft ist zunächst beitragsfrei.**

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FW, Gießener Linke und des Kreistagsabgeordneten Thomas Jochimsthal, gegen die Stimmen der Fraktionen von AfD und FDP.

20.	Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. April 2019 (Vorlage Nr. 0960/2019)
-----	--

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Schulentwicklungsplan bereits seit dem 16. April 2019 im Parlamentsinformationssystem unter der Vorlage 0960/2019 abrufbar ist. Die Mitglieder des Ältestenrates und des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport sowie diejenigen Kreistagsabgeordneten, die auf Papierausdruck auch umfangreicher Unterlagen bestehen, haben diesen mit der Sitzungspost erhalten, soweit er nicht bereits zugestellt oder abgeholt wurde. Hierzu liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport vor. Zuvor wurde ein Geschäftsordnungsantrag der CDU-Fraktion auf Vertagung mehrheitlich abgelehnt.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass am 10. Mai 2019 um 18.29 Uhr noch ein Verfahrensantrag (Geschäftsordnungsantrag) der FDP-Fraktion eingegangen ist mit folgendem Wortlaut:

*„Der Kreistag möge beschließen:
Die Vorlage ‚Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen‘, Vorlage des Kreisausschusses vom 1. April 2019 (Vorlage 0960/2019) wird zur weiteren Überarbeitung an den Kreisausschuss zurückverwiesen.“*

Dieser wurde heute um 7.22 Uhr per E-Mail an alle Kreistagsabgeordneten versandt, ins Parlamentsinformationssystem eingestellt und zu Sitzungsbeginn verteilt.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck bittet darum, zunächst über den Verfahrensantrag der FDP-Fraktion zu beraten.

Kreistagsabgeordneter Wolfgang Greilich begründet den Verfahrensantrag der FDP-Fraktion auf Zurückverweisung an den Kreisausschuss.

Fraktionsvorsitzender Christian Zuckermann spricht gegen den Verfahrensantrag der FDP-Fraktion.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt zunächst über den Verfahrensantrag der FDP-Fraktion abstimmen:

Der Kreistag lehnt den Verfahrensantrag der FDP-Fraktion vom 10. Mai 2019 mit dem Wortlaut

*„Der Kreistag möge beschließen:
Die Vorlage ‚Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen‘, Vorlage des Kreisausschusses vom 1. April 2019 (Vorlage 0960/2019) wird zur weiteren Überarbeitung an den Kreisausschuss zurückverwiesen.“*

ab.

Für den Verfahrensantrag der FDP-Fraktion stimmen die Fraktionen von CDU, AfD und FDP, gegen den Verfahrensantrag stimmen die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FW und Gießener Linke, bei Stimmenthaltung des Kreisabgeordneten Thomas Jochimsthal.

Hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl begründet die Vorlage.

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordnete Ursula Häuser, erneut hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl, Kreistagsabgeordneter Wolfgang Greilich, erneut hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl, Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel, Fraktionsvorsitzender Harald Scherer und Kreistagsabgeordnete Anette Henkel.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck über den unveränderten Hauptantrag (Vorlage 0960/2019) abstimmen:

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FW und Gießener Linke, gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, AfD und FDP, bei Stimmenthaltung des Kreistagsabgeordneten Thomas Jochimsthal.

21.	Anpassung und Erweiterung der vom Kreistag am 12. Dezember 2016 erteilten Projektgenehmigung zur Sanierung und Modernisierung der „Willy-Brandt-Schule“ in Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 8. April 2019 (Vorlage Nr. 0968/2019)
-----	--

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass neben der mit der Sitzungspost versandten umfangreichen Vorlage 0968/2019 eine schriftliche Anfrage des Kreistagsabgeordneten Wolfgang Greilich zur Willy-Brandt-Schule gemäß § 29 Absatz 2 Satz 4 HKO vom 18. März 2019 durch den Kreisausschuss am 16. April 2019 beantwortet wurde. Anfrage und Antwort sind zunächst dem Fragesteller, später allen Kreistagsabgeordneten zugesandt worden. Neben der Vorlage sind seither auch die Frage und Antwort in dieser Angelegenheit im Parlamentsinformationssystem abrufbar.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die CDU-Fraktion am 7. Mai 2019 einen Änderungsantrag gestellt hat, der im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport und im Haupt- und Finanzausschuss erweitert wurde. Dieser ist den Beschlussempfehlungen zu entnehmen.

In Ziffer 1 des Hauptantrages wird im ersten Halbsatz das Wort „nimmt“ durch das Wort „beschließt“ ersetzt und es werden die Worte „zur Kenntnis“ gestrichen.

Ziffer 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- „2. Darüber hinaus beschließt der Kreistag die Erweiterung der Projektgenehmigung um folgende Maßnahmen:
- a) Austausch aller Fenster einschließlich Fassadenarbeiten ohne Dämmung (3,3 Mio. Euro)
 - b) Dachsanierung der Dächer über den Obergeschossen (520.000 Euro)“

Der Beschlussantrag wird um die Ziffern 3 und 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- „3. Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, die unter 2. beschlossenen Maßnahmen bei der nächsten Fortschreibung des Investitionsprogramms und der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Finanzplanung für die Gesamtmaßnahme ist dem Kreistag spätestens mit dem Haushalt 2020 vorzulegen. Eine Abweichung von der bisher vorgesehenen Netto-Neuverschuldung nach oben soll vermieden werden. Zur Herstellung des Haushaltsausgleichs sind sämtliche Haushaltspositionen einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.
4. Den Kreistagsmitgliedern wird ab sofort ein vierteljährlicher Bericht zum aktuellen Stand der Sanierung und Modernisierung der Willy-Brandt-Schule vorgelegt.“

Zur dadurch geänderten Vorlage liegen zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport sowie des Haupt- und Finanzausschusses vor.

An der Aussprache beteiligen sich Fraktionsvorsitzender Claus Spandau, Kreistagsabgeordneter Wolfgang Greilich, Fraktionsvorsitzender Günther Semmler, Kreistagsabgeordneter Dr. Michael Buss und Kreistagsabgeordneter Martin Hanika.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt über die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses abstimmen, in der sämtliche Änderungen berücksichtigt sind:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag **beschließt** die Erhöhung des Gesamtausgabedarfes gegenüber der am 12. Dezember 2016 (Vorlage 0188/2016) beschlossenen Projektgenehmigung von 8,4 Mio. Euro um 5,4 Mio. Euro auf 13,8 Mio. Euro und beauftragt den Kreisausschuss, die Mehrkosten bei der nächsten Fortschreibung des Investitionsprogramms und der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.
2. Darüber hinaus **beschließt** der Kreistag **die** Erweiterung der Projektgenehmigung um folgende Maßnahmen:
 - a) Austausch aller Fenster einschließlich Fassadenarbeiten ohne Dämmung (3,3 Mio. Euro)

- b) Dachsanierung der Dächer über den Obergeschossen (520.000 Euro).

3. *Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, die unter 2. beschlossenen Maßnahmen bei der nächsten Fortschreibung des Investitionsprogramms und der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Finanzplanung für die Gesamtmaßnahme ist dem Kreistag spätestens mit dem Haushalt 2020 vorzulegen.*

Eine Abweichung von der bisher vorgesehenen Netto-Neuverschuldung nach oben soll vermieden werden. Zur Herstellung des Haushaltsausgleichs sind sämtliche Haushaltspostitionen einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

4. *Den Kreistagsmitgliedern wird ab sofort ein vierteljährlicher Bericht zum aktuellen Stand der Sanierung und Modernisierung der Willy-Brandt-Schule vorgelegt.*

Die Beschlussfassung über die geänderte Vorlage erfolgt einstimmig bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, AfD, Bündnis 90/Die Grünen, FW, Gießener Linke sowie 17 Kreistagsabgeordneten der CDU-Fraktion und des Kreistagsabgeordneten Thomas Jochimsthal, bei Stimmenthaltung der FDP-Fraktion und 1 Kreistagsabgeordneten der CDU-Fraktion.

22. Verkleinerung des Kreistages; hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 3. April 2019 (Vorlage Nr. 0970/2019)
--

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck übergibt um 20.39 Uhr den Vorsitz an den stv. Kreistagsvorsitzenden Norbert Weigelt.

Stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt teilt mit, dass die Hauptsatzung förmlich nur durch eine Satzung zur Änderung der Hauptsatzung geändert werden könne und nicht durch einen Sachbeschluss. Zudem bedarf diese Satzungsänderung gemäß § 25 Absatz 2 Satz 3 HKO der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten und würde dann ab der nächsten Wahlzeit gelten. Kritisch merkt er an, dass seitens der AfD-Fraktion mit diesem Antrag bereits zum dritten Mal ein Antrag zur Verkleinerung des Kreistages in den Kreistagsgeschäftsgang eingebracht wurde (Antrag 0432/2017 in der Kreistagssitzung am 25. September 2017, Antrag 0733/2018 in der Kreistagssitzung am 10. September 2018 und jetzt mit diesem Antrag) aber jedes Mal kurz vor der Abstimmung zurück gezogen worden sei. Dazwischen habe jeweils eine Wahl gelegen.

Stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt teilt mit, dass eine ablehnende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vorliegt. Das notwendige Quorum von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ist im Haupt- und Finanzausschuss damit nicht erreicht worden.

Fraktionsvorsitzender Karl Heinz Reitz begründet den Antrag.

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordneter Karl-Heinz Funck, Kreistagsabgeordneter Christopher Lipp und Kreisausländerbeiratsvorsitzender Tim van Slobbe.

Stv. Kreistagsvorsitzender Norbert Weigelt lässt sodann über den Antrag abstimmen:

Der Kreistag lehnt den Antrag der AfD-Fraktion vom 3. April 2019 auf Verkleinerung des Kreistages (Vorlage 0970/2019) mit dem Wortlaut:

*„Der Kreistag möge beschließen:
Die Zahl der Abgeordneten des Kreistages im Landkreis Gießen wird gemäß § 25 der HKO für die nächste Legislaturperiode von derzeit 81 auf dann 71 verringert.
Hierzu wird der § 3 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen wie folgt ergänzt:
„Die 71 (einundsiebzig) Mitglieder des Kreistages wählen aus ihrer Mitte den Kreistagsvorsitzenden und vier Stellvertreter.““*

ab.

Für den Antrag stimmen die Kreistagsabgeordneten der AfD-Fraktion, gegen den Antrag stimmen die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FW, FDP und Gießener Linke sowie der Kreistagsabgeordnete Thomas Jochimsthal.

**24. Wildblumenwiese als Bienenweide auf der ehemaligen Kreisabfalldeponie Gießen-Allendorf/Lahn;
hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 8. April 2019
(Vorlage Nr. 0975/2019)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck übernimmt um 22.04 Uhr wieder den Vorsitz.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass am 2. Mai 2019 die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für die Sitzung des Kreistagsausschusses für Infrastruktur, Umwelt und Energie einen Änderungsantrag vorgelegt hat, wonach aus dem bisherigen Beschlussantrag a) werden soll und als b) folgende Sätze ergänzt werden sollen:

*„b) Der Kreisausschuss wird beauftragt, weitere Initiativen zur Herstellung von Bienenweiden auf Kreiseigenen Liegenschaften (z.B. Schulgrundstücke, Straßenränder) zu starten.
Grundsätzlich ist hierfür regionales Saatgut zu benutzen.“*

Der Änderungswunsch wurde von den Antragstellern des Hauptantrages übernommen. Hierzu liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Infrastruktur, Umwelt und Energie vor.

Kreistagsabgeordnete Heike Habermann begründet den Antrag.

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske und Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich.

Der Kreistag beschließt:

- a) Der Kreisausschuss wird beauftragt, zum Schutz der Wildbienen aus der ehemaligen Kreisabfalldeponie Allendorf/Lahn eine Wildblumenwiese als Bienenweide zu machen. Dabei soll in dem zurzeit nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereich der ehemaligen Kreisabfalldeponie Allendorf/Lahn eine blütenreiche Saum- und Wiesenbepflanzung vorgesehen werden. In der Rekultivierungsplanung ist dies vorzusehen und mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen, damit eine zeitnahe Umsetzung erfolgen kann.
- b) *Der Kreisausschuss wird beauftragt, weitere Initiativen zur Herstellung von Bienenweiden auf Kreiseigenen Liegenschaften (z.B. Schulgrundstücke, Straßenränder) zu starten. Grundsätzlich ist hierfür regionales Saatgut zu benutzen.*

Die Beschlussfassung über den geänderten Antrag erfolgt einstimmig.

25.	Wirtschaftsförderungskonzept des Landkreises Gießen; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 9. April 2019 (Vorlage Nr. 0977/2019)
-----	---

Abgesetzt, da Antrag zurückgezogen.

26.	Aktualität der Homepage des Landkreises in Bezug auf Gewerbeflächen; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 9. April 2019 (Vorlage Nr. 0978/2019)
-----	---

Abgesetzt, da Antrag zurückgezogen.

27.	Einbringung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10. April 2019 (Vorlage Nr. 0981/2019)
-----	--

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 9. Mai 2019 der Antrag wie folgt geändert wurde:

Die Worte „... die unter anderem folgende Änderung vorsieht:

§ 5 der Haushaltssatzung

1. Kreisumlage

wird wie folgt geändert:

- a) für Städte/Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft von
bisher 39,17 v. H. auf 37,67 v.H.
- b) für Städte/Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft von
bisher 37,5 v.H. auf 36,0 v.H.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.“

werden ersetzt durch die Worte:

„... mit dem Ziel der Bewertung der finanziellen Risiken der Umsetzung des Bundesteilhabepaketes und einer Senkung der Kreisumlage.“

Hierzu liegt eine einstimmige Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Fraktionsvorsitzender Claus Spandau begründet den Antrag.

An der Aussprache beteiligt sich Landrätin Anita Schneider.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt über den Antrag in der geänderten Fassung gemäß der Beschlussempfehlung aus dem Haupt- und Finanzausschuss abstimmen:

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, den Entwurf einer 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 festzustellen und dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, mit dem Ziel der Bewertung der finanziellen Risiken der Umsetzung des Bundesteilhabepaketes und einer Senkung der Kreisumlage.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig bei 1 Stimmenthaltung aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

28. Mitteilungen

Landrätin Anita Schneider informiert über den Facebook-Auftritt des Landkreises Gießen, bei dem die Kreisverwaltung seit dem 1. April 2019 über aktuelle Themen rund um den #LKGI informiert. Seither gibt es über 600 Abonnenten (602) und fast genauso viele „Gefällt mir“-Angaben (589) und bedankt sich in diesem Zusammenhang bei dem Engagement der neuen Pressereferentin Nadine Jung. Als Ziele der Facebook-Seite des Landkreises Gießen wurden unter anderem festgelegt:

- Imagepflege: Seit 1. April 2019 wird an jedem Montagmorgen ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin der Kreisverwaltung vorgestellt (bis jetzt 7 Steckbriefe).
- Personalmarketing: Das Ausbildungsvideo ist 1,7 Tausend Mal

aufgerufen worden (1.703).

- Bürgerdialog: Der Beitrag zum Feld- und Flur-Knigge hat mit 96 „Gefällt mir“-Angaben und 67 geteilten Inhalten an die 11.000 Personen (10.831) erreicht.

Kreisbeigeordneter Istayfo Turgay informiert über die Einführung des Integreat App beim Landkreis Gießen für zugewanderte Menschen, ebenso wie für Studierende und Haupt- und Ehrenamtliche in der Integrationsarbeit. Von Wohnen bis Berufssuche, von Arztbesuch bis Sprachkurs sind auf dieser kostenlosen Integreat App wichtige Informationen zu finden. Der digitale Alltagsguide für das Smartphone dient als kompakter und umfassender Wegweiser für alle Fragen des täglichen Lebens und des Ankommens in der Gesellschaft in vielen gängigen Sprachen. Ziel ist es, den hier lebenden Menschen eine Plattform zu bieten, kompakt und unkompliziert die vielzähligen Angeboten und Anlaufstellen zu finden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass sich der Kreistag und damit auch seine Kreistagsausschüsse sowie andere Gremien personell verändert haben. Deshalb wurde zu Sitzungsbeginn eine Neufassung der „Informationsbroschüre Teil II –Gremienbesetzung“ (gelb) vorgelegt. Da diese Personendaten sich häufig ändern, wäre er dankbar, wenn die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zeitnah über persönliche Veränderungen informiert werden. Die jüngste Mandatsniederlegung des Herrn Verhoff vom Wochenende konnte hier nicht berücksichtigt werden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck verweist auf den zu Sitzungsbeginn verteilten Einladungsflyer „Europa begegnen“ (vhs-Talk mit dem Film „Europa, das Friedensprojekt“ am 16. Mai 2019 um 19.00 Uhr im Kino „Traumstern“ in Lich) und erinnert mit den Klängen der Europa-Hymne „Ode an die Freude“ (aus dem letzten Satz der neunten Sinfonie Ludwig van Beethovens) an die bevorstehende Wahl zum Europaparlament am 26. Mai 2019

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schließt die Sitzung des Kreistages um 22.33 Uhr.


Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender
Vorsitz von Beginn bis 20.39 Uhr
und von 22.44 Uhr bis Ende


Norbert Weigelt
Stv. Kreistagsvorsitzender
Vorsitz von 20.39 Uhr bis 22.04 Uhr
zu Tagesordnungspunkt 22


Thomas Euler
Schriftführer

Anlage 1 zur Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 13. Mai 2019

Tagesordnung für die 17. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 13. Mai 2019:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Wahl eines Vertreters/einer Vertreterin des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd und dessen/deren Stellvertreter/in;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 17. Januar 2019
Vorlage: 0890/2019
5. Nachbesetzung von vakanten Positionen im Jugendhilfeausschuss sowie in der Frauenkommission und der Schulkommission des Kreisausschusses;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. März 2019
Vorlage: 0939/2019 - neu

Sitzungsteil B

6. Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit jungen Menschen im Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. Januar 2019
Vorlage: 0869/2018
7. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2017 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 18. Januar 2019
Vorlage: 0880/2019
8. Grundsatzbeschluss zum Landschaftspflegeprojekt Auenverbund Wetterau;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 31. Januar 2019
Vorlage: 0801/2018
9. abgesetzt
10. abgesetzt

11. Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmengesetz (LAufnG);
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. April 2019
Vorlage: 0926/2019
13. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 20. März 2019
Vorlage: 0946/2019
16. Berichtsantrag zur Überprüfung der aktuellen Kostensteigerungen bei Investitionsmaßnahmen des Landkreises;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 3. April 2019
Vorlage: 0971/2019
17. Berichtsantrag zur Cybersicherheit kommunaler Einrichtungen im Landkreis;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 10. April 2019
Vorlage: 0979/2019
18. Berichtsantrag zur Situation in den Frauenhäusern;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 10. April 2019
Vorlage: 0974/2019
19. Berichtsantrag zum Sportstättenentwicklungsplan;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 10. April 2019
Vorlage: 0980/2019
23. Arbeit statt Arbeitslosengeld finanzieren: Passiv-Aktiv-Transfer flexibel gestalten;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 10. April 2019
Vorlage: 0973/2019

Sitzungsteil C

12. Zahlung einer Sondertilgung an die Hessenkasse;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. März 2019
Vorlage: 0945/2019
14. Überplanmäßige Ausgaben zur Umsetzung von Beschäftigungen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes nach § 16 i SGB II;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. April 2019
Vorlage: 0953/2019
15. Mitgliedschaft des Landkreises Gießen in dem Verein „Bündnis gegen Depression e. V.“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 5. April 2019
Vorlage: 0967/2019

20. Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. April 2019
Vorlage: 0960/2019
21. Anpassung und Erweiterung der vom Kreistag am 12. Dezember 2016 erteilten Projektgenehmigung zur Sanierung und Modernisierung der „Willy-Brandt-Schule“ in Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 8. April 2019
Vorlage: 0968/2019
22. Verkleinerung des Kreistages;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 3. April 2019
Vorlage: 0970/2019
24. Wildblumenwiese als Bienenweide auf der ehemaligen Kreisabfalldeponie Gießen-Allendorf/Lahn;
hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 8. April 2019
Vorlage: 0975/2019
25. abgesetzt, da erledigt
26. abgesetzt, da erledigt
27. Einbringung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10. April 2019
Vorlage: 0981/2019
28. Mitteilungen

**-Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse-
17. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 13. Mai 2019**

Zu TOP 6 (Vorlage Nr. 0869/2018)

**Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit jungen Menschen im Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses
vom 16. Januar 2019**

Kreistagsausschuss
für Soziales und Integration:
(am 6. März 2019)

Änderungs- oder Verfahrens-
anträge: keine

Abstimmung: Zustimmung (einstimmig)

Zu TOP 7 (Vorlage Nr. 0880/2019)

**Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2017
und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses
vom 18. Januar 2019**

Haupt- und Finanz-
ausschuss:
(am 7. März 2019)

Änderungs- oder Verfahrens-
anträge: keine

Abstimmung: Zustimmung (einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen)

Zu TOP 8 (Vorlage Nr. 0801/2018)

**Grundsatzbeschluss zum Landschaftspflegeprojekt Auenverbund Wetterau;
hier: Vorlage des Kreisausschusses
vom 31. Januar 2019**

Kreistagsausschuss
für Infrastruktur, Umwelt und Energie:
(am 28. Februar 2019)

Änderungs- oder Verfahrens-
anträge: keine

Abstimmung: Zustimmung (einstimmig)

Zu TOP 9 (Vorlage Nr. 0908/2019)

**Berichts Antrag zu OpenSource/freie Software in der Verwaltung des Landkreises Gießen;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke
vom 5. Februar 2019**

Haupt- und Finanz-
ausschuss:

Verfahren:

Bericht vorab erstattet

Zu TOP 10 (Vorlage Nr. 0909/2019)

**Berichts Antrag zur Ausbildungssituation beim Landkreis Gießen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion
vom 6. Februar 2019**

Haupt- und Finanz-
ausschuss:

Verfahren:

Bericht vorab erstattet

Zu TOP 11 (Vorlage Nr. 0926/2019)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG); hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. April 2019

Kreistagsausschuss
für Soziales und In-
tegration:

Änderungs- oder Verfah-
rensanträge:

keine

Abstimmung:

Zustimmung (einstimmig)

Haupt- und Finanz-
ausschuss:

Änderungs- oder Verfah-
rensanträge:

Keine

Abstimmung:

Zustimmung (einstimmig)

Zu TOP 12 (Vorlage Nr. 0945/2019)

**Zahlung einer Sondertilgung an die Hessenkasse;
hier: Vorlage des Kreisausschusses
vom 19. März 2019**

Haupt- und Finanz-
ausschuss:

Änderungs- oder Verfah-
rensanträge:

keine

Abstimmung:

Zustimmung (mehrheitlich bei 13 Ja-Stimmen und
4 Gegenstimmen)

Zu TOP 13 (Vorlage Nr. 0946/2019)

**Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des
Landkreises Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses
vom 20. März 2019**

Haupt- und Finanz-
ausschuss:

Änderungs- oder Verfah-
rensanträge:

Keine

Abstimmung:

Zustimmung (einstimmig bei 15 Ja-Stimmen und
2 Stimmenthaltungen)

Zu TOP 14 (Vorlage Nr. 0953/2019)

**Überplanmäßige Ausgaben zur Umsetzung von
Beschäftigungen im Rahmen des Teilhabechan-
cengesetzes nach § 16 i SGB II;
hier: Vorlage des Kreisausschusses
vom 4. April 2019**

Haupt- und Finanz-
ausschuss:

Änderungs- oder Verfah-
rensanträge:

Keine

Landrätin Anita Schneider sagt einen Erfahrungsbericht
nach einem Jahr zu.

Abstimmung:

Zustimmung (einstimmig bei 10 Ja-Stimmen, 3 Gegen-
stimmen und 4 Stimmenthaltungen)

Zu TOP 15 (Vorlage Nr. 0967/2019)	Mitgliedschaft des Landkreises Gießen in dem Verein „Bündnis gegen Depression e. V.“; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 5. April 2019
--	---

Kreistagsausschuss
für Soziales und In-
tegration:

Änderungs- oder Verfah-
rensanträge:

Keine

Abstimmung:

Zustimmung (einstimmig)

Zu TOP 20 (Vorlage Nr. 0960/2019)	Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. April 2019
--	--

Kreistagsausschuss
für Schule, Bauen und
Sport:

Änderungs- oder Verfah-
rensanträge:

Kreistagsabgeordnete Ursula Häuser stellt für die CDU-Fraktion den Verfahrensantrag, die Entscheidung über diese Vorlage um eine Sitzung zu verschieben, weil ihre Fraktion noch Beratungsbedarf hat.

Abstimmung über den
Verfahrensantrag der CDU-
Fraktion:

Ablehnung (mehrheitlich bei 7 Ja-Stimmen und 10 Gegenstimmen)

Abstimmung über den
Hauptantrag:

Zustimmung (mehrheitlich bei 10 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 6 Stimmenthaltungen)

Zu TOP 21 (Vorlage Nr. 0968/2019)	Anpassung und Erweiterung der vom Kreistag am 12. Dezember 2016 erteilten Projektgenehmigung zur Sanierung und Modernisierung der „Willy-Brandt-Schule“ in Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 8. April 2019
--	--

Kreistagsausschuss
für Schule, Bauen und
Sport:

Änderungs- oder Verfah-
rensanträge:

Die CDU-Fraktion stellt am 7. Mai 2019 folgenden Änderungsantrag (Anlage 2):

Ziffer 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- „2. Darüber hinaus beschließt der Kreistag die Erweiterung der Projektgenehmigung um folgende Maßnahmen:
- a) Austausch aller Fenster einschließlich Fassadenarbeiten ohne Dämmung (3,3 Mio. Euro)
 - b) Dachsanierung der Dächer über den Obergeschoss (520.000 Euro)“

Der Beschlussantrag wird um die Ziffern 3 und 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- „3. Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, die unter 2. beschlossenen Maßnahmen bei der nächsten Fortschreibung des Investitionsprogramms und der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Finanzplanung für die Gesamtmaßnahme ist dem Kreistag spätestens mit dem Haushalt 2020 vorzulegen.
4. Den Kreistagsmitgliedern wird ab sofort ein vierteljährlicher Bericht zum aktuellen

*Stand der Sanierung und Modernisierung
der Willy-Brandt-Schule vorgelegt."*

Auf Anregung des Fraktionsvorsitzenden Claus Spandau stellt Fraktionsvorsitzender Günther Semmler folgenden Änderungsantrag:

In Ziffer 1 des Hauptantrages wird im ersten Halbsatz das Wort „nimmt“ durch das Wort „beschließt“ ersetzt und es werden die Worte „zur Kenntnis“ gestrichen.

Die CDU-Fraktion übernimmt diese weitere Änderung in ihren Änderungsantrag.

Ausschussvorsitzender Martin Hanika stellt auf Nachfrage fest, dass er wegen des großen Einvernehmens nur eine Abstimmung durchführen werde, nämlich über den durch den erweiterten CDU-Änderungsantrag geänderten Hauptantrag.

Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich stellt den Antrag, die neue Ziffer 3 des Änderungsantrages der CDU-Fraktion zum Hauptantrag um folgenden Satz zu ergänzen:

„Eine Erhöhung der bisher vorgesehenen Neuverschuldung durch diese Maßnahme soll vermieden werden.“

Da dies im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport noch strittig ist, wird hierüber kein Votum abgegeben. Auf Anregung des Ausschussvorsitzenden Martin Hanika und der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten Dr. Christiane Schmahl und mit Zustimmung der Antragstellerin soll im Haupt- und Finanzausschuss über die geänderte Fassung des Beschlussantrages und den Änderungsantrag der Fraktionsvorsitzenden Dr. Melanie Haubrich beraten werden.

Abstimmung über den
geänderten Hauptantrag:

Zustimmung (einstimmig bei 14 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen)

Keine Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktionsvorsitzenden Dr. Melanie Haubrich.

Haupt- und Finanzausschuss:

Änderungs- oder Verfahrens-
anträge:

Fassung des Beschlussantrages nach der Sitzung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport:

Der Kreistag möge beschließen:

1. *Der Kreistag beschließt die Erhöhung des Gesamtausgabebedarfes gegenüber der am 12. Dezember 2016 (Vorlage 0188/2016) beschlossenen Projektgenehmigung von 8,4 Mio. Euro um 5,4 Mio. Euro auf 13,8 Mio. Euro und beauftragt den Kreisausschuss, die Mehrkosten bei der nächsten Fortschreibung des Investitionsprogramms und der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.*
2. *Darüber hinaus beschließt der Kreistag die Erweiterung der Projektgenehmigung um folgende Maßnahmen:*
 - a) *Austausch aller Fenster einschließlich Fassadenarbeiten ohne Dämmung (3,3 Mio. Euro)*
 - b) *Dachsanierung der Dächer über den Obergeschossen (520.000 Euro).*

3. Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, die unter 2. beschlossenen Maßnahmen bei der nächsten Fortschreibung des Investitionsprogramms und der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Finanzplanung für die Gesamtmaßnahme ist dem Kreistag spätestens mit dem Haushalt 2020 vorzulegen.
4. Den Kreistagsmitgliedern wird ab sofort ein vierteljährlicher Bericht zum aktuellen Stand der Sanierung und Modernisierung der Willy-Brandt-Schule vorgelegt.

Änderungsantrag der Fraktionsvorsitzenden Dr. Melanie Haubrich, die neue Ziffer 3 um folgenden Satz zu ergänzen:

„Eine Abweichung von der bisher vorgesehenen Netto-Neuverschuldung nach oben soll vermieden werden. Zur Herstellung des Haushaltsausgleichs sind sämtliche Haushaltspositionen einer kritischen Überprüfung zu unterziehen“

Die CDU-Fraktion übernimmt den Vorschlag.

Abstimmung über den geänderten Änderungsantrag der CDU-Fraktion:

Zustimmung (einstimmig bei 13 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen)

Abstimmung über den geänderten Hauptantrag:

Zustimmung (einstimmig bei 13 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen)

Zu TOP 22 (Vorlage Nr. 0970/2019)

**Verkleinerung des Kreistages;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 3. April 2019**

Haupt- und Finanzausschuss:

Änderungs- oder Verfahrensanträge:

Keine

Abstimmung:

Ablehnung (mehrheitlich bei 2 Ja-Stimmen und 15 Gegenstimmen)

Zu TOP 23 (Vorlage Nr. 0973/2019)

**Arbeit statt Arbeitslosengeld finanzieren: Passiv-Aktiv-Transfer flexibel gestalten;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 10. April 2019**

Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie:

Änderungs- oder Verfahrensanträge:

keine

Abstimmung:

Zustimmung (einstimmig)

Zu TOP 24 (Vorlage Nr. 0975/2019)

**Wildblumenwiese als Bienenweide auf der ehemaligen Kreisabfalldeponie Gießen-Allendorf/Lahn;
hier: Antrag der Fraktionen von SPD,
Bündnis 90/Die Grünen und FW
vom 8. April 2019**

Kreistagsausschuss
für Infrastruktur, Um-
welt und Energie:

Änderungs- oder Verfah-
rensanträge:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt den Änderungsantrag (Anlage 1) wonach aus dem bisherigen Beschlussantrag *a)* wird und als *b)* folgende Sätze ergänzt werden sollen:

*„b) Der Kreisausschuss wird beauftragt, weitere Initiativen zur Herstellung von Bienenweiden auf Kreiseigenen Liegenschaften (z.B. Schulgrundstücke, Straßenränder) zu starten.
Grundsätzlich ist hierfür regionales Saatgut zu benutzen.“*

Die Antragstellerinnen des Hauptantrages übernehmen den Änderungswunsch.

Abstimmung über den
geänderten Hauptantrag:

Zustimmung (einstimmig)

Zu TOP 25 (Vorlage Nr. 0977/2019)

**Wirtschaftsförderungskonzept des Landkreises
Gießen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 9. April 2019**

Kreistagsausschuss
für Infrastruktur, Um-
welt und Energie:

Änderungs- oder Verfah-
rensanträge:

Ein Konzept der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Tourismus und Klimaschutz stellt das Konzept des Sachgebietes Wirtschaftsförderung vor.

Kreistagsabgeordneter Christopher Lipp bittet für die CDU-Fraktion darum,

- bei den Umsetzungsmaßnahmen konkrete Maßnahmen zu benennen,
- die Kooperationsveranstaltungen auszubauen,
- und die Kommunikation mit den Kreisgremien zu optimieren, z.B. durch einen jährlichen Bericht zur Wirtschaftsförderung.

Landrätin Anita Schneider sichert zu,

- die konkreten Maßnahmen in das Konzept einzubauen und dieses dem Protokoll beizufügen,
- und jährlich einen Bericht über Wirtschafts- und Tourismusförderung im Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie zu erstatten.

Kreistagsabgeordneter Christopher Lipp zieht sodann den Antrag 0977/2019 der CDU-Fraktion zurück.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck bittet darum, den Vortrag von Dr. Manfred Felske-Zech im Parlamentsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

Abstimmung:

Keine Abstimmung, da Antrag zurückgezogen

Zu TOP 26 (Vorlage Nr. 0978/2019)

**Aktualität der Homepage des Landkreises in Bezug auf Gewerbeflächen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 9. April 2019**

Kreistagsausschuss
für Infrastruktur, Umwelt
und Energie:

Änderungs- oder Verfahrensanträge:

Kreistagsabgeordneter Christopher Lipp zieht sodann den Antrag-0978/2019 der CDU-Fraktion zurück, da die Homepage sofort nach Antragseinreichung aktualisiert wurde.

Abstimmung:

Keine Abstimmung, da Antrag zurückgezogen

Zu TOP 27 (Vorlage Nr. 0981/2019)

**Einbringung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10. April 2019**

Haupt- und Finanzausschuss:

Änderungs- oder Verfahrensanträge:

Fraktionsvorsitzender Claus Spandau ändert den Antrag dahingehend, dass der zweite Halbsatz den Wortlaut „*mit dem Ziel einer Senkung der Kreisumlage*“ erhält und der Rest gestrichen wird.

Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich beantragt nach den Worten „*mit dem Ziel*“ folgende Worte einzufügen „*der Bewertung der finanziellen Risiken der Umsetzung des Bundesteilhabepaketes und*“.

Fraktionsvorsitzender Claus Spandau übernimmt diese Änderung.

Abstimmung über den geänderten Antrag:

Zustimmung (einstimmig)



Der Kreisausschuss

Landkreis
Gießen 
HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR



Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit jungen Menschen im Landkreis Gießen



Impressum

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe
Jugendförderung

Bachweg 9
35398 Gießen

Auflage 8/Jahr 2019

Tel.: 0641 9390-9104/-9105

Fax.: 0641 9390-2209

E-Mail: jugendfoerderung@lkgi.de
www.lkgi-jugendfoerderung.de



Grußwort

Ich freue mich, Ihnen in meiner Funktion als Jugenddezernent die Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (jungen Menschen) im Landkreis Gießen vorstellen zu dürfen.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt dem Landkreis Gießen die Aufgabe zu, die eigenverantwortliche Tätigkeit von Vereinen, Verbänden, freien Initiativen sowie die Arbeit mit jungen Menschen in kommunaler und freier Trägerschaft anzuregen und zu unterstützen.

Kompetenzen für eine gesellschaftliche Teilhabe werden nicht nur in der Schule gelernt. Vor allem jenseits formaler Leistungsanforderungen, in der Gruppe mit Gleichaltrigen und in der Auseinandersetzung mit den eigenen Interessen und Bedürfnissen, können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre Talente entwickeln und ihre eigenen Vorstellungen umsetzen. Gleichzeitig erfahren diese auch, was es heißt, soziale Verantwortung in einer Gruppe zu übernehmen. Gerade für junge Menschen, denen diese Gelegenheiten in ihrem Lebensumfeld fehlen, werden Orte der Jugendarbeit zu "Lebens- und Lernorten". So kann die Teilnahme an einem internationalen Austausch oder an einem Theaterprojekt im Heimatort viel für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bewegen. Manchmal werden schon hier Weichen für die Zukunft gestellt.

Der Landkreis Gießen fördert daher seit Jahren die Vielzahl der Angebote, die in der Region für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit großem Engagement angeboten werden.

Ich weise im Besonderen auf die Förderpunkte 4 und 5 hin, die auf Grundlage eines Kreisratsbeschlusses Bestandteil dieser Richtlinie sind. Die Durchführung von Studienfahrten und Gedenkstättenfahrten zu dem Themenbereich Nationalsozialismus sowie zu dem Themenbereich DDR-Geschichte und SED-Diktatur soll besonders angeregt und unterstützt werden.

Ganz besonders freue ich mich, dass es trotz der angespannten Haushaltslage gelungen ist, auch weiterhin Förderbeiträge bereitstellen zu können und damit auch ein Anreiz geschaffen wird, neue Angebote zu kreieren.

Allen Antragstellenden wünsche ich gutes Gelingen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen und danke Ihnen für Ihre engagierte Arbeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Als Jugenddezernent wünsche ich mir, dass durch diese Richtlinie die Arbeit mit jungen Menschen und damit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nachhaltige Unterstützung erfahren!



Hans-Peter Stock
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

Inhaltsverzeichnis

Grußwort.....	1
Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit jungen Menschen im Landkreis Gießen.....	3
Teil I: Allgemeiner Teil.....	4
1. Grundsätzliches.....	4
2. Gegenstand der Förderung.....	4
3. Qualitätsstandards in der außerschulischen pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen.....	5
4. Rechtliche Vorgaben.....	8
5. Förderungsgrundlagen.....	9
6. Antragstellung.....	10
7. Bewilligung.....	10
8. Nachweis der Verwendung.....	11
9. Schlussbestimmungen.....	11
Teil II: Förderrichtlinie.....	12
1. Freizeiten.....	12
2. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter*innen aus der Arbeit mit jungen Menschen.....	14
3. Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes.....	16
4. Studienfahrten zum Thema Nationalsozialismus.....	19
5. Studienfahrten zum Thema SED-Diktatur.....	22
6. Internationale Begegnungen junger Menschen.....	25
7. Projekte.....	27
8. Offene Jugendarbeit – Jugendraum, Jugendzentrum, Jugendclub.....	29
9. Beschaffung von Material für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit.....	31
10. Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung von Mädchen und Jungen.....	33
11. Maßnahmen zur Jugendbeteiligung.....	36
Anlage Liste der (spezialisierten) Beratungsstellen und „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (§§ 8a Abs. 4, 8b Abs.1 SGB VIII, §4 Abs. 2 KKG).....	38

Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit jungen Menschen im Landkreis Gießen

Präambel

Der Gesetzgeber fordert im § 11 SGB VIII vom Jugendhilfeträger, sicherzustellen, dass jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung notwendigen Angebote zur Verfügung gestellt werden. Dem Landkreis Gießen kommt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe damit die Aufgabe zu, die eigenverantwortliche Tätigkeit von Vereinen, Verbänden, freien Initiativen sowie die Arbeit mit jungen Menschen in kommunaler Trägerschaft anzuregen, zu fördern und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig zu sichern.

Ziel solcher Maßnahmen ist es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung zu befähigen und sie zu sozialem Engagement anzuregen und einzuführen.

Diesem Auftrag kommt der Landkreis mit der bestehenden Richtlinie zur Förderung der Arbeit mit jungen Menschen nach. Gesellschaftliche und sozialpolitische Veränderungen finden ihren Niederschlag gerade auch in der Arbeit mit jungen Menschen, sodass auch Förderinstrumentarien immer wieder überprüft, weiterentwickelt und neu justiert werden müssen. Die bereits bestehende Richtlinie wurde in dieser Konsequenz mit den folgenden Zielsetzungen überarbeitet:

- Die Arbeit mit jungen Menschen im Landkreis Gießen soll nachhaltig unterstützt und gefördert werden.
- In der Abwicklung, der Bewilligung und dem Nachweis soll die Richtlinie sowohl für die Antragstellenden, als auch für die Verwaltung transparent und nachvollziehbar sein.
- Qualitätsstandards in der Arbeit mit jungen Menschen müssen gesichert und befördert werden.

Die Richtlinie wurde vom Kreistag beschlossen und tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Teil I: Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliches

1.1 Der Landkreis Gießen unterstützt die Arbeit mit jungen Menschen der im Kreisgebiet aktiven Jugendgemeinschaften, Gruppen, Vereine und Verbände (nachfolgend Gruppen genannt) durch finanzielle Zuwendungen, fachliche Beratung und Qualifizierungsangebote.

1.2 Durch die Bezuschussung der Arbeit mit jungen Menschen sollen die Initiativen der Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit gefördert werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen des jährlich zur Verfügung gestellten Budgets des Landkreises Gießen. Die Mittelverteilung obliegt dem Team Jugendförderung im Fachbereich "Jugend und Soziales". Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuschüssen in bestimmter Höhe besteht nicht.

1.3 Der Landkreis Gießen fördert Kinder- und Jugendgruppen sowie von ihnen durchgeführte Maßnahmen und Angebote mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer sozialen, politischen und kulturellen Entwicklung zu fördern, Werte zu erkennen, zu achten und zu leben.

1.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Flyer usw.) soll der Landkreis Gießen als Förderer/Kooperationspartner der bezuschussten Maßnahme benannt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung von Maßnahmen der Arbeit mit jungen Menschen ist in Teil II dieser Richtlinie geregelt.

Förderungsfähig sind:

1. Freizeiten
2. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden der Arbeit mit jungen Menschen
3. Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes
4. Studienfahrten zum Thema Nationalsozialismus
5. Studienfahrten zum Thema SED-Diktatur
6. Internationale Begegnungen junger Menschen
7. Projekte
8. Offene Jugendarbeit - Jugendräume, Jugendzentren und Jugendclubs
9. Beschaffung von Material für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit
10. Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung von Mädchen und Jungen
11. Maßnahmen zur Jugendbeteiligung

3. Qualitätsstandards in der außerschulischen pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen

3.1 Qualitätskriterien im Landkreis Gießen

Im Fachausschuss Jugendförderung, im Jugendhilfeausschuss sowie in Facharbeitsgruppen und AGs nach § 78 SGB VIII des Landkreises Gießen wurden in den letzten Jahren Kriterien, Empfehlungen und Leitlinien zur Qualitätssicherung für unterschiedliche Leistungsbereiche der Jugendhilfe im Landkreis diskutiert, entwickelt und beschlossen. Für den Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sind dies:

- die „Qualitätskriterien für die Präventionsarbeit in Stadt und Landkreis Gießen“, Bericht vom Juli 2005 (siehe Punkt 3.4),
- die „Leitlinien zur Mädchenarbeit im Landkreis“, Herausgeber: Facharbeitskreis Mädchenarbeit im Landkreis Gießen Juni 2006,
- die „Leitlinien zur Jungenarbeit“, erstellt vom Facharbeitskreis Jungenarbeit der kommunalen Leistungswerke in Hessen im Auftrag des Fachausschusses Kommunale Jugendarbeit in Hessen September 2000,
- die „Standards der kommunalen außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit für die Kooperation mit Schulen im Landkreis Gießen“, erstellt vom AK Kommunale Jugendpflügen und der Jugendförderung Landkreis Gießen März 2017.

Diese fachlichen Leitkriterien finden ihren Niederschlag in dieser Richtlinie und können unter www.lkgj-jugendfoerderung.de als Download heruntergeladen werden.

3.2 Gender Mainstreaming

Der Gesetzgeber schreibt im § 9 Nr.3 SGB VIII als Querschnittsaufgabe für die Kinder- und Jugendhilfe fest, bei der Ausgestaltung der Angebote die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern. Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Arbeit mit jungen Menschen nach der vorliegenden Richtlinie ist die Gleichstellung von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und jungen Männern als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming).

Bei der Gestaltung dieser Maßnahmen sind die Konzepte so zu entwickeln, dass die Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen gleichermaßen Berücksichtigung finden und je nach Notwendigkeit deren Förderung in geschlechtshomogenen Zusammenhängen stattfinden sollte (siehe Teil II, Punkt 3 und Punkt 10). Im Sinne dieses Leitprinzips sind gemischtgeschlechtliche Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit durch ein paritätisch besetztes Gruppenleitungsteam durchzuführen.

3.3 Arbeitsprinzipien

Angebote der Arbeit mit jungen Menschen sind gekennzeichnet durch die Freiwilligkeit der Teilnahme und richten sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Konzepte und Zugänge müssen zielgruppenspezifisch ausgerichtet sein und besondere Lebenslagen der jungen Menschen beachten.

Weitere Prinzipien der außerschulischen Jugendarbeit sind:

- Partizipation bei der Entstehung und Ausgestaltung der Angebote durch Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Teilhabe und Inklusion
- die Ausgestaltung der Angebote ansetzend an den Interessen, Bedürfnissen und Lebenslagen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Sozialraum-, Lebenswelt- und Gemeinwesenorientierung
- Interkulturelles Lernen
- Parteilichkeit für Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen nach der vorliegenden Richtlinie sind die beschriebenen Prinzipien miteinzubeziehen.

3.4 Qualitätskriterien für die Präventionsarbeit in der Stadt und im Landkreis Gießen

Diese Kriterien wurden von einer Arbeitsgruppe erarbeitet. Mitglieder dieser Gruppe waren freie und öffentliche Träger aus der Stadt und dem Landkreis Gießen, die in den Bereichen Sucht- und Gewaltprävention und der Sexualerziehung tätig sind.

Prävention hat das Ziel der Vermeidung, Verhinderung und Vorbeugung. Grundsätzlich sollte für Präventionsangebote, die mit Mitteln dieser Richtlinie gefördert werden, demnach gelten:

- Einmal stattfindende (Informations-)Veranstaltungen können nur als verbindlicher Bestandteil eines Gesamtangebotes gefördert werden.
- Freie Träger, die mit Fachleuten des örtlichen Hilfesystems zusammenarbeiten, sind vorzuziehen. Sollte dies nicht möglich sein, muss gewährleistet werden, dass im Interventionsfall Kenntnisse über die örtlichen Hilfestrukturen vermittelt werden können.
- Bei Angeboten für Kinder und Jugendliche sind Informationsveranstaltungen für Personensorgeberechtigte von Minderjährigen anzubieten. Inhalt soll sein, was im erzieherischen Alltag im Hinblick auf das jeweilige Thema getan werden kann. Falls eine Informationsveranstaltung aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist (z.B. Aufwand und zu erwartende Resonanz) kann die Information auch in schriftlicher Form erfolgen.
- Die Angebote müssen den neuesten fachlichen Erkenntnissen Rechnung tragen.
- Die durchführenden Personen der Präventionsangebote müssen eine fachliche Ausbildung haben, die sie zu dieser verantwortlichen Arbeit befähigt und die über ein fundiertes Wissen verfügen.
- Mindestens eine erwachsene Bezugsperson (i. d. R. der Veranstalter oder jemand mit einem persönlichen Bezug zu den Teilnehmenden, jedoch keine Eltern) muss verbindlich an der Maßnahme teilnehmen.

- Das Angebot soll auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit angelegt und aufeinander aufbauend sein.

3.5 Qualifikation der Betreuer*innen

Standards

Die Betreuer*innen und Teamer*innen von Maßnahmen der Arbeit mit jungen Menschen übernehmen insbesondere bei Ferienfreizeiten eine besondere Verantwortung und müssen entsprechend vorbereitet und ausgebildet werden.

Veranstaltungen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen von mindestens einer Person geleitet und/oder betreut werden, die:

- hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist oder
- eine pädagogische Ausbildung oder ein pädagogisches Studium abgeschlossen hat oder
- Inhaber*in der Jugendleiter*innen-Card (Juleica) ist oder
- eine mit der Juleica vergleichbare Qualifikation (z.B. Übungsleiter*in, Woodbadge usw.) vorweisen können.

Für eine Förderung muss eine Kopie des Nachweises der Qualifikation mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Vorhandensein müssen außerdem das Wissen um den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse in Erster Hilfe.

Das Mindestalter der Gruppenleiter*innen sollte in der Regel 18 Jahre betragen. Im Falle einer besonderen Reife (Feststellung durch den Antragsteller) können ergänzend Betreuungstätigkeiten von Betreuer*innen ab 16 Jahren nach Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten übernommen werden.

Gemischtschlechtliche Maßnahmen müssen von paritätisch besetzt sein und daher von einer Frau* und einem Mann* betreut werden.

Erläuterung zur Jugendleiter*innen-Card (Juleica)

Die Jugendleiter*innen-Card ist der bundesweit einheitliche Qualifikationsnachweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit in Form einer Ausweis-karte. Diese müssen im Sinne des § 73 SGB VIII für einen Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. Vorgeschrieben sind bestimmte Standards, nach denen sie für diese Arbeit qualifiziert sein müssen. Sie umfassen in der Regel einen Grundkurs für Gruppenleiter*innen (Zeitraum: mind. 40 Zeiteinheiten) und die Teilnahme an einem Lehrgang Erste Hilfe gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Die Inhalte des Grundkurses sind:

- Arbeit mit und in Gruppen
- Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung
- Organisation und Planung
- Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter

- Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen
- Rolle und Selbstverständnis von Kinder- und Jugendleiter*innen
- Methoden/Kreativkompetenz

Inhaber*innen der Juleica, die Maßnahmen nach dieser Richtlinie leiten und/oder betreuen, werden höher bezuschusst, wenn eine Kopie des Juleica-Ausweises vorliegt.

4. Rechtliche Vorgaben

4.1 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII – Kindeswohlgefährdung

Die öffentliche Verantwortung für die Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen ist im § 8a SGB VIII klar geregelt. Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt und Vernachlässigung sollen durch örtlich entwickelte Hilfesysteme, soweit irgend möglich, verhindert werden.

Die Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu schützen, richtet sich an alle in der Kinder und Jugendarbeit tätigen Personen und Institutionen.

Antragsteller, die Zuschüsse durch die vorliegende Richtlinie erhalten, sind verpflichtet bei Vorliegen eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft (siehe Liste im Anhang) zu kontaktieren und sich kostenfrei beraten zu lassen. Ebenso wird die Teilnahme an einer kostenfreien Schulung in Bezug auf den Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung empfohlen, in der auch die jeweilige Vorgehensweise im Verdachtsfall innerhalb des örtlichen Hilfesystems (Meldekette) vermittelt wird.

4.2 Persönliche Eignung - § 72a SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck müssen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Antragsteller, die Zuschüsse durch die vorliegende Richtlinie erhalten, sind verpflichtet, eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Landkreis Gießen (vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch das Jugendamt) abzuschließen. Es gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Richtlinien.

Es wird die Teilnahme an einer kostenfreien Schulung in Bezug auf die Präventionsarbeit sowie die Nutzung der kostenfreien Beratung bzgl. des Inhalts der Vereinbarung durch die Jugendförderung des Landkreises Gießen und dem Kreisjugendring Gießen e.V. empfohlen.

5. Förderungsgrundlagen

5.1 Antragsberechtigte Gruppen

Förderungsfähig sind Jugendverbände und Jugendgruppen aus dem Landkreis Gießen mit mindestens 7 Teilnehmer*innen im Alter von 6 bis 27 Jahren sowie neben-, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter*innen mit Wohnsitz innerhalb und außerhalb des Landkreises Gießen, sofern sie aktiv bei den Gruppen im Landkreis Gießen mitarbeiten. Die jungen Menschen müssen mit Ausnahme von ausländischen Gästen (Teil II, Punkt 6) ihren Wohnsitz im Landkreis Gießen haben.

Zudem sind kreisübergreifend tätige Jugendverbände und -gruppen mit Sitz in der Stadt Gießen und in Nachbarlandkreisen, deren Zuständigkeitsbereich in den Landkreis Gießen reicht, antragsberechtigt. Hierbei werden ab mindestens 7 Teilnehmenden aus dem Landkreis Gießen die Betreuer*innen mit gefördert. Bei weniger als 7 Teilnehmenden, aber einer höheren Gesamtteilnehmenden-Zahl der Maßnahme, werden nur die Teilnehmenden gefördert.

Die Kriterien für die Förderung und Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§§ 74 – 75 SGB VIII) werden auch bei der Gewährung von Zuschüssen durch den Landkreis Gießen zugrunde gelegt. Die Gruppen müssen demnach:

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII gewährleisten,
- eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen sowie
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Dies sind:

- a. Gruppen, deren Dachverband bereits nach § 75 SGB VIII anerkannt ist
- b. Städte und Gemeinden
- c. der Kreisjugendring Gießen e. V.
- d. Jugendräume, Jugendzentren und Jugendclubs, wenn sie in Anbindung an einen in a) bis c) genannten Träger betrieben werden
- e. sonstige Gruppen, die im Sinne des § 74 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII tätig sind

Schulen und Fördervereine von Schulen sind nur für die in Teil II Nr. 4 und 5 geregelten Gegenstände antragsberechtigt.

5.2 Förderungsfähige Maßnahmen und Kosten

Förderungsfähig sind nur Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Zweckbestimmung der Maßnahme stehen.

Dieselbe Maßnahme darf aus Kreismitteln nicht doppelt bezuschusst werden. Bei der Finanzierung einer Maßnahme durch mehrere Stellen darf der Gesamtbetrag der Zuwendungen nicht die tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahme überschreiten. Es ist in jedem Falle eine finanzielle oder personelle Eigenbeteiligung zu gewährleisten.

Entsprechende Förderung von anderen Stellen müssen der Jugendförderung mitgeteilt werden.

Veranstaltungen in Kooperation mit Schulen sind förderungsfähig, wenn sie unter den in Punkt 3.3 beschriebenen außerschulischen Arbeitsprinzipien und möglichst an einem außerschulischen Lernort und nicht im Rahmen des regulären Unterrichts durchgeführt werden. Die Maßnahme kann nur in begründeten Einzelfällen in der Schule stattfinden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen:

- die eindeutig oder überwiegend religiösen oder parteipolitischen Charakter haben,
- die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Fachlehrgängen oder Sportveranstaltungen haben wie z. B. Wettkämpfe, Trainingscamps usw., die sich über mehr als ein Drittel der Dauer auf Wegezzeiten erstrecken,
- deren Programm zu fachspezifisch ist sowie
- Klassenfahrten.

6. Antragstellung

6.1 Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist bei der Jugendförderung des Landkreises Gießen vor Beginn der Maßnahme auf den vorgeschriebenen Formblättern zu stellen. Die Formblätter können unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

6.2 In Ausnahmefällen kann der Antrag mit dem Verwendungsnachweis gleichzeitig eingereicht werden (z. B. bei sehr kurzfristig geplanten Maßnahmen). Hierbei ist die Planungssicherheit der Antragstellenden nicht gewährleistet.

6.3 Der Antragseingang ist den Antragstellenden zu bestätigen.

6.4 Bei Beantragung des Zuschusses muss glaubhaft gemacht werden, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gewährleistet ist. Die Träger sollen sich neben den Teilnehmenden ebenfalls an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Ziel ist es, die Maßnahme so kostengünstig wie möglich für die Teilnehmenden zu gestalten.

7. Bewilligung

7.1 Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln trifft das Team Jugendförderung im Fachbereich "Jugend und Soziales" im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel. Die Fördermittel werden als Zuschuss gewährt.

7.2 Die Fördermittel werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet werden.

7.3 Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, mit Ausnahme von Nr. 8 „Offene Jugendarbeit“, Teil II, nach der Prüfung des Verwendungsnachweises.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1** Über die Verwendung der Fördermittel ist ein Nachweis zu führen. Die Formblätter können unter www.lkgj-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.
- 8.2** Nach Durchführung der Maßnahme sind die in den einzelnen Punkten der Richtlinie geforderten Unterlagen einzureichen.
- 8.3** Zuviel gezahlte, nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht in voller Höhe verbrauchte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.
- 8.4** Die Zuschussempfänger*innen verpflichten sich, eine Buchführung nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung anzulegen (Einnahme/Ausgabe/Bestand/Belege).
- 8.5** Ein bereits bewilligter und ausgezahlter Zuschuss darf nur dann zurückgefordert werden, wenn die Fördermittel aufgrund arglistiger Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurden, die Bewilligung auf Angaben beruht, die die Antragstellenden vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht haben, oder er die Rechtswidrigkeit des Fördermittelbescheides kannten oder grob fahrlässig nicht kannten.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1** Die früheren Regelungen der Förderungsrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben.
- 9.2** Die Jugendförderung des Landkreises Gießen kann in schriftlich begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichende Regelungen treffen.
- 9.3** Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Teil II: Förderrichtlinie

1. Freizeiten

1.1 Allgemeines

Freizeiten sind mehrtägige Aufenthalte von Kinder- und Jugendgruppen in Zeilagern, Jugendherbergen und Freizeitheimen. Freizeiten ermöglichen den Teilnehmenden soziales Lernen in Gruppen. Gefördert werden sollen die Eigenständigkeit, die Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Gruppe. Außerdem vermitteln sie den jungen Menschen Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung, das Kennenlernen anderer Kulturen sowie das reflektierte Auseinandersetzen mit diesen. Um das Sozialverhalten zu fördern, ist besonders bei Freizeiten mit Selbstversorgung darauf zu achten, dass sich die Teilnehmenden an den zu erledigenden Arbeiten beteiligen (z. B. Küchendienste, Toilettendienste).

1.2 Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. In Ausnahmefällen kann der Antrag mit dem Verwendungsnachweis gleichzeitig eingereicht werden (z. B. bei sehr kurzfristig geplanten Maßnahmen).

Das Formular kann unter www.lkgj-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden. Dem Antrag ist ein ausführliches Programm mit Ablaufplan der Freizeit beizufügen.

1.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1.3.1** Die Freizeit muss mindestens an zwei vollständigen Tagen mit mindestens einer Übernachtung stattfinden. An- und Abreisetage gelten als volle Tage.
- 1.3.2** Ein Zuschuss wird für Kinder ab 6 Jahren und für Jugendliche sowie junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt.
- 1.3.3** Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7 und zwei Gruppenleitungen. Pro angefangene sieben Teilnehmende wird eine Gruppenleiter*in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmenden werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin* und ein Gruppenleiter* bezuschusst. In begründeten Einzelfällen und wenn dies pädagogisch angezeigt ist, können zusätzliche Betreuungspersonen gefördert werden. Die Jugendförderung des Landkreises Gießen kann in schriftlich begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichende Regelungen treffen.

1.3.4 Gefördert werden:

- Freizeiten im In- und Ausland
- Wanderfahrten
- Zeilager
- Wochenendfreizeiten

1.3.5 Nicht gefördert werden Maßnahmen geschlossener Schulklassen oder Maßnahmen, die sich über mehr als ein Drittel der Dauer auf Wegezzeiten erstrecken, und Familienfreizeiten.

1.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

1.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Freizeiten mit einem Zuschuss in Höhe von 4,00 Euro pro Tag und Teilnehmer*in. Für jede*n Gruppenleiter*in oder Betreuer*in welche*r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat, im Besitz einer Juleica ist oder eine mit der Juleica vergleichbare Qualifikation besitzt, wird ein Zuschuss von 10,00 Euro pro Tag gewährt. Ein entsprechender Nachweis im Verwendungsnachweis ist für die Förderung ausschlaggebend. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Betreuungsperson mit 4,00 Euro pro Tag bezuschusst.

1.4.2 Sind auf der Teilnehmerliste Teilnehmende aus der Stadt Gießen angegeben, so werden der Verwendungsnachweis einschließlich des Antrages gemäß der Vereinbarung 05. November 2018 mit der Stadt Gießen in der derzeit gültigen Fassung an den Stadtjugendring Gießen e.V. weitergeleitet, welche über die Förderungswürdigkeit dieser Teilnehmenden entscheidet.

1.4.4 Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnehmerliste mit Angabe der Adresse, des Alters und der teilgenommenen Tage
- Stempel oder Rechnungskopie der Unterkunft (bei Übernachtungen unter freiem Himmel werden Freizeiten im Einzelfall auch ohne Unterkunftsnachweis bezuschusst)
- Nachweis für die erhöhte Förderung von Gruppenleiter*innen bzw. von Betreuer*innen
- Presseberichte, Bildmaterial oder Flyer – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit Ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

2. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter*innen aus der Arbeit mit jungen Menschen

2.1 Allgemeines

Um den umfangreichen Anforderungen in der Arbeit mit jungen Menschen gerecht zu werden, benötigen in diesem Bereich tätige Mitarbeiter*innen eine qualifizierte Ausbildung. In Qualifizierungsmaßnahmen sollen Kenntnisse und Methoden vermittelt werden, die diesen Personenkreis in die Lage versetzt, Maßnahmen aus dem Bereich der Arbeit mit jungen Menschen erfolgreich zu leiten oder zu begleiten. Dazu gehören Themen wie Rechtsfragen, Methodik, Kinder- und Jugendschutz, Rollenfindungsprozesse, Auseinandersetzung mit pädagogischen Frage- und Problemstellungen, Erste-Hilfe-Kurse, DLRG-Kurse, aber auch die Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Medienpädagogik, Erlebnispädagogik, sozialem und kulturellem Lernen o. ä.

2.2 Antragstellung

2.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. In Ausnahmefällen kann der Antrag mit dem Verwendungsnachweis gleichzeitig eingereicht werden (z. B. bei sehr kurzfristig geplanten Maßnahmen oder um hohen bürokratischen Aufwand zu vermeiden).

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

2.2.2 Dem Antrag beizufügen sind eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind sowie ein ausführliches Programm, aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgeht.

2.3 Förderungsvoraussetzungen

2.3.1 Gefördert werden:

- Fortbildungen oder Schulungen zu den in Nr. 2.1 benannten Themenfeldern,
- Grundkurse zum Erwerb der Juleica,
- Fortbildungen, die der Verlängerung der Juleica dienen,
- Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen sowie
- Mini-Teamer-Schulungen.

2.3.2 Die Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung müssen mindestens 6 Zeitstunden inhaltliche Arbeit umfassen. Die Gesamtstunden der inhaltlichen Arbeit werden addiert und durch 6 Zeitstunden geteilt, so errechnen sich die zu bezuschussenden Tage (insoweit kann an An- und Abreisetagen weniger und an anderen Tagen mehr inhaltliche Arbeit geleistet werden, Durchschnitt also 6 Zeitstunden)

2.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7 bei eigenen Schulungen oder Fortbildungen. Pro angefangene sieben Teilnehmende wird ein*e Gruppenleiter*in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmenden werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin* und ein

Gruppenleiter* bezuschusst. Bei der Teilnahme an Fortbildungen auf Landes- oder Bundesebene entfällt die Mindestteilnehmerzahl.

2.3.4 Ein Zuschuss wird für Personen ab 14 Jahren gewährt. Für Mini-Teamer-Schulungen ist eine Herabsetzung der Altersgrenze auf 12 Jahre möglich, wenn ein entsprechendes altersgerechtes Schulkonzept umgesetzt wird.

2.3.5 Nicht gefördert werden sportliche, parteipolitische oder religiöse Maßnahmen. Von der Förderung ebenfalls ausgenommen sind Maßnahmen, die die Programmplanung von Veranstaltungen zum Ziel haben.

2.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

2.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Maßnahmen der Aus- und Fortbildung mit einem Zuschuss in Höhe von 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) und Teilnehmende mit Wohnsitz innerhalb und außerhalb des Landkreises Gießen, sofern sie aktiv bei den Gruppen aus dem Landkreis Gießen (siehe Teil I, Punkt 5.1) mitarbeiten oder mitarbeiten sollen. Auch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen beim jeweiligen Landes- oder Bundesverband werden gefördert.

Für jede*n Gruppenleiter*in oder Betreuer*in, welche*r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat, im Besitz einer Juleica ist oder eine mit der Juleica vergleichbare Qualifikation besitzt, wird ein Zuschuss von 10,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) gewährt. Ohne entsprechenden Nachweis werden Betreuungspersonen mit 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) bezuschusst.

2.4.2 Honorarkosten für Referent*innen können bis zu 50 %, höchstens jedoch mit 75,00 Euro pro Vortrag bzw. 150,00 Euro pro Schultag bezuschusst werden.

2.4.3 Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Angabe der Adresse, des Alters und der teilgenommenen Tage
- Honorarkosten für Referenten mit entsprechenden Rechnungskopien
- Nachweis für die erhöhte Förderung von Gruppenleiter*innen bzw. von Teamer*innen
- Presseberichte, Bildmaterial oder Flyer – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

3. Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes

3.1 Allgemeines

3.1.1 Außerschulische Jugendbildung

Außerschulische Jugendbildung ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamem Engagement. Der Gesetzgeber weist im Besonderen auf die Umsetzung des Gender Mainstreaming als Leitprinzip hin. Angebotsbereiche von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind die allgemeine, politische, soziale, kulturelle, gesundheitliche, naturkundliche und technische Bildung.

3.1.2 Präventiver Kinder- und Jugendschutz

Präventiver Kinder- und Jugendschutz ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit nach § 14 SGB VIII. Junge Menschen sollen im Rahmen der Verhaltensprävention befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen hingeführt werden.

Handlungsfelder des präventiven Kinder- und Jugendschutzes sind:

- Suchtprävention – illegale und legale Drogen (Ecstasy, Haschisch, Alkohol, Zigaretten...) und stoffungebundene Suchtformen (Magersucht, Essstörungen, Spielsucht, ...)
- Gewaltprävention bei Mädchen und Jungen – familiäre Gewalt, Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, Kinderpornographie, aggressives und gewalttätiges Verhalten von Mädchen und Jungen
- Medienpädagogik und Jugendschutzeschutz – Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen, gefährdende Aspekte des Medienkonsums, Möglichkeiten einer reflektierten und sinnvollen Nutzung von Medien sowie
- Themen wie: Gefährdungen durch Okkultismus, Weltanschauungen, Konsum, Gefährdungen der Gesundheit u. v. m.

3.2 Antragstellung

3.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Bewilligung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

3.2.2 Dem Antrag beizufügen ist eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind sowie ein ausführliches Programm aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgeht.

3.3 Förderungsvoraussetzungen

3.3.1 Gefördert werden:

- Wochenendseminare
- Tagesveranstaltungen
- Projekte
- Studienfahrten
- Kurse
- Arbeitsgemeinschaften
- Workshops

3.3.2 Wochenendseminare, Tagesveranstaltungen, Studienfahrten, Workshops, Projekte der außerschulischen Jugendbildung und des präventiven Jugendschutzes müssen mindestens 6 Zeitstunden inhaltliche Arbeit umfassen. Die Gesamtstunden der inhaltlichen Arbeit werden addiert und durch 6 Zeitstunden geteilt, so errechnen sich die zu bezuschussenden Tage (insofern kann an An- und Abreisetagen weniger und an anderen Tagen mehr inhaltliche Arbeit geleistet werden, Durchschnitt also 6 Zeitstunden)

Arbeitsgemeinschaften oder Kurse sind regelmäßige Treffen mit einem gleichbleibenden Personenkreis, die mindestens 2 Stunden pro Gruppentermin dauern und mindestens drei Termine umfassen.

3.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7 und zwei Gruppenleitungen. Gefördert werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren. Pro angefangene sieben Teilnehmende wird ein*e Gruppenleiter*in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmenden werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin* und ein Gruppenleiter* bezuschusst.

3.3.4 In vom Landkreis Gießen bezuschussten Angeboten aus diesem Punkt der Richtlinie zu den Bereichen Berufsorientierung, Sexualität und Gewaltprävention muss mindestens die Hälfte der Programmzeit in geschlechtsspezifischen Einheiten gearbeitet werden, d. h. getrennt in Mädchen und Jungen.

Maßnahmen im Bereich Prävention müssen gemäß der in Teil I unter Punkt 3.4 beschriebenen Qualitätskriterien zur Präventionsarbeit in Stadt und Landkreis Gießen konzipiert sein. Hiervon kann nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

3.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

3.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Wochenendseminare, Tagesveranstaltungen, Studienfahrten, Workshops und Projekte der außerschulischen Jugendbildung und des präventiven Jugendschutzes mit einem Zuschuss in Höhe von 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) und Teilnehmende.

Für Jede*n Gruppenleiter*in oder Betreuer*in welche*r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat, im Besitz einer Juleica ist oder eine mit der Juleica vergleichbare Qualifikation besitzt, wird ein Zuschuss von 10,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) gewährt. Ohne

entsprechenden Nachweis wird die Betreuungsperson mit 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) bezuschusst.

Arbeitsgemeinschaften und Kurse werden mit 1,50 Euro pro Veranstaltungstermin und Teilnehmenden bezuschusst. Für Jede*n Gruppenleiter*in oder Betreuer*in welche*r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat, im Besitz einer Juleica ist oder eine mit der Juleica vergleichbare Qualifikation besitzt, wird ein Zuschuss von 3,00 Euro pro Termin gewährt. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Betreuungsperson mit 1,50 Euro pro Termin bezuschusst. Andere Kosten werden nicht bezuschusst.

3.4.2 Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Angabe der Adresse, des Alters und der teilgenommenen Tage
- Nachweis für die erhöhte Förderung von Gruppenleiter*innen bzw. Teamer*innen
- Presseberichte, Flyer, Bildmaterial – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit Ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

4. Studienfahrten zum Thema Nationalsozialismus

4.1 Allgemeines

Studienfahrten, die sich mit dem Thema Nationalsozialismus auseinandersetzen, bedürfen besonderer Förderung.

Diese Veranstaltungen haben für Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Landkreis Gießen zum Ziel:

- aus der Geschichte für die Gegenwart zu lernen,
- emotionale Zugänge zur Geschichte zu eröffnen (anfassen, erspüren können), der eigenen Familiengeschichte nachzuspüren,
- Verantwortung gegenüber der deutschen Geschichte zu thematisieren und zu diskutieren,
- sich mit den Folgen der Biografien von Einzelpersonen und auch ganzen Volksgruppen auseinander zu setzen und
- Menschenrechte heute, verbunden mit den Auswirkungen wie Rassismus und Diskriminierungen, zu thematisieren.

4.2 Antragstellung

4.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Bewilligung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

4.2.2 Antragsberechtigt sind alle in Teil I unter Punkt 5.1 genannten Gruppen. Schulen und Fördervereine von Schulen müssen mit einem kommunalen Träger der außerschulischen Arbeit mit jungen Menschen zusammenarbeiten. Die Konzepte müssen mit diesem Träger abgesprochen sein. Auf Kreisebene kann das Jugendbildungswerk als Kooperationspartner für inhaltliche Absprachen fungieren.

4.2.3 Dem Antrag beizufügen sind eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind sowie ein ausführliches Programm, aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgehen. Die Anfahrtszeiten sind zu dokumentieren. Ferner ist zu beschreiben, wie die Fahrt vor- und nachbereitet wird, wer die Arbeitsphasen inhaltlich begleitet, welche Qualifikation diese Person hat und wie groß die einzelnen Arbeitsgruppen sind.

4.3 Förderungsvoraussetzungen

4.3.1 Gefördert werden:

- mehrtägige Studienfahrten

4.3.2 Empfohlen werden für eine Gedenkstättenfahrt mindestens drei, besser jedoch fünf Tage, um sich auch emotional angemessen auf den Ort einlassen zu können. Gerade Jugendliche brauchen Zeit, um eigene Gefühle und Assoziationen zulassen zu können, eigene Betroffenheit zu spüren und um den Ort eigenständig zu entdecken.

Die emotionale Betroffenheit muss gut begleitet werden, es muss Raum für entstehende Ängste und Gefühle vorhanden sein und eine offene Atmosphäre geschaffen werden, dies gemeinsam zu reflektieren.

Diese Faktoren sind die Voraussetzung dafür, eine eigene Position zu dem Thema zu entwickeln und zu beziehen. Jugendliche und junge Erwachsene mit einer gefestigten Position zum Thema werden damit in die Lage versetzt, antidemokratischen Tendenzen wie Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus entgegenzuwirken.

Studienfahrten zum Thema Nationalsozialismus müssen inhaltlich ausführlich vor- und nachbereitet werden. Die Vor- und Nachbereitung darf sich dabei nicht nur auf die reine Wissensvermittlung durch Daten und Fakten beziehen, sondern muss persönliche Bezüge (z. B. die eigene Familiengeschichte) und/oder den Bezug zur Gegenwart herstellen (was hat das Thema in der Gegenwart mit mir zu tun?). Sinnvoll ist eine Nachbereitung in Form einer Dokumentation (Broschüre, Fotos, Vortrag, Ausstellung usw.).

Viele Gedenkstätten bieten gut erarbeitete Begleitprogramme mit speziell geschultem Personal an. Es empfiehlt sich, diese Angebote zu nutzen.

Fahrten, die im Rahmen von Klassenfahrten stattfinden, können nicht gefördert werden.

Mehrtägige Maßnahmen müssen mindestens 6 Zeitstunden inhaltliche Arbeit pro Tag umfassen. Die Gesamtstunden der inhaltlichen Arbeit werden addiert und durch 6 Zeitstunden geteilt, so errechnen sich die zu bezuschussenden Tage (insoweit kann an An- und Abreisetagen weniger und an anderen Tagen mehr inhaltliche Arbeit geleistet werden, Durchschnitt also 6 Zeitstunden)

4.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7, das Mindestalter beträgt 14 Jahre.

Größere Gruppen können bezuschusst werden, wenn sie nachweisen, dass vor Ort in Einheiten gearbeitet wird, die nicht mehr als 15 bis 20 Personen umfassen. Pro angefangene sieben Teilnehmende wird eine Gruppenleiter*in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmenden werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin* und ein Gruppenleiter* bezuschusst.

Die Veranstaltung muss von einer Person geleitet werden, die die fachlichen Voraussetzungen für eine Auseinandersetzung mit dem Thema mitbringt. Vor Ort können dies auch Mitarbeiter*innen der Gedenk- oder Begegnungsstätten sein.

4.3.4 Die Teilnahme an der Fahrt ist freiwillig.

4.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

4.4.1 Fahrten werden mit bis zu einem Drittel der Kosten bezuschusst, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Studienfahrt stehen, wie z. B. Fahrtkosten, Material, Unterkunft, thematische Führungen, Eintrittsgelder, Vor- und Nachbereitung o. ä.

4.4.2 Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmelliste mit Angabe der Adresse, des Alters und der teilgenommenen Tage
- Kostenaufstellung mit Rechnungskopien der Einnahmen und Ausgaben
- Presseberichte, Bildmaterial, Dokumentationen - wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

5. Studienfahrten zum Thema SED-Diktatur

5.1 Allgemeines

Nach einem Beschluss des Kreistages des Landkreises Gießen vom 1. Oktober 2008 bedürfen Studienfahrten, die sich mit dem Thema SED-Diktatur als Teil jüngerer deutscher Geschichte auseinandersetzen, besonderer Förderung.

Diese Fahrten haben für Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Landkreis Gießen zum Ziel:

- aus der Geschichte für die Gegenwart zu lernen und somit eine Wertschätzung und Positionierung zu Menschenrechten und demokratischen Regierungs- und Lebensformen zu entwickeln,
- emotionale Zugänge zur Geschichte zu eröffnen (anfassen, erspüren können - Gedenkstätten ermöglichen eine hohe Anschaulichkeit),
- Verantwortung gegenüber der deutschen Geschichte zu thematisieren und zu diskutieren und
- sich mit dem Thema deutsche Wiedervereinigung und den Veränderungen für die neuen und alten Bundesländer auseinanderzusetzen.

5.2 Antragstellung

5.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Bewilligung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgf-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

5.2.2 Antragsberechtigt sind alle in Teil I unter Punkt 5.1 genannten Gruppen. Schulen und Fördervereine von Schulen müssen mit einem kommunalen Träger der außerschulischen Arbeit mit jungen Menschen als Kooperationspartner zusammenarbeiten. Die Konzepte müssen mit diesem Träger abgesprochen sein. Auf Kreisebene kann das Jugendbildungswerk als Kooperationspartner für inhaltliche Absprachen fungieren.

5.2.3 Dem Antrag beizufügen ist eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind, sowie ein ausführliches Programm, aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgehen. Die Anfahrtszeiten sind zu dokumentieren. Ferner ist zu beschreiben wie die Fahrt vor- und nachbereitet wird, wer die Arbeitsphasen inhaltlich begleitet, welche Qualifikation diese Person hat und wie groß die einzelnen Arbeitsgruppen sind.

5.3 Förderungsvoraussetzungen

5.3.1 Gefördert werden:

- Tagesfahrten
- mehrtägige Studienfahrten

5.3.2 Grundsätzlich sind mehrtägig durchgeführte Fahrten eintägigen vorzuziehen. Gerade Jugendliche brauchen Zeit, um eigene Gefühle und Assoziationen zulassen zu können, eigene Betroffenheit zu spüren, auch Zeit, um den Ort eigenständig zu entdecken.

Studienfahrten, die Gedenkstätten zum Ziel haben, müssen inhaltlich ausführlich vor- und nachbereitet werden. Die Vor- und Nachbereitung darf sich dabei nicht nur auf die reine Wissensvermittlung durch Daten und Fakten beziehen, sondern muss persönliche Bezüge (z. B. die eigene Familiengeschichte) und/oder den Bezug zur Gegenwart herstellen (was hat das Thema in der Gegenwart mit mir zu tun?). Sinnvoll ist eine Nachbereitung in Form einer Dokumentation (Broschüre, Fotos, Vortrag, Ausstellung usw.).

Viele Gedenkstätten bieten gut erarbeitete Begleitprogramme mit speziell geschultem Personal an. Es empfiehlt sich, diese Angebote zu nutzen.

Tagesfahrten müssen pro Tag mindestens 6 Zeitstunden inhaltliches Programm nachweisen können und ausschließlich dem Besuch der Gedenkstätte dienen. Tagesfahrten, die im Rahmen von Klassenfahrten stattfinden, können nicht gefördert werden.

Mehrtägige Maßnahmen müssen mindestens 6 Zeitstunden inhaltliche Arbeit umfassen. Die Gesamtstunden der inhaltlichen Arbeit werden addiert und durch 6 Zeitstunden geteilt, so errechnen sich die zu bezuschussenden Tage (insoweit kann an An- und Abreisetagen weniger und an anderen Tagen mehr inhaltliche Arbeit geleistet werden, Durchschnitt also 6 Zeitstunden)

5.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7, das Mindestalter 14 Jahre. Größere Gruppen können bezuschusst werden, wenn sie nachweisen, dass vor Ort in Einheiten gearbeitet wird, die nicht mehr als 15 bis 20 Personen umfassen. Pro angefangene sieben Teilnehmende wird ein*e Gruppenleiter*in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmenden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiter*in* und ein Gruppenleiter* bezuschusst.

5.3.4 Die Veranstaltung muss von einer Person geleitet werden, die sich fachlich mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Vor Ort können dies auch Mitarbeiter*innen der Gedenk- oder Begegnungsstätten sein.

5.3.5 Die Teilnahme an der Fahrt ist freiwillig.

5.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

5.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Maßnahmen mit einem Zuschuss in Höhe von 2,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) und Teilnehmende und Gruppenleiter*in.

Für jede*n Gruppenleiter*in oder Betreuer*in welche*r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat, im Besitz einer Juleica ist oder eine mit der Juleica vergleichbare Qualifikation besitzt, wird ein Zuschuss von 10,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) gewährt. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Betreuungsperson mit 2,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) bezuschusst.

Fahrten ab einem Aufenthalt von 3 Tagen werden mit bis zu einem Drittel der Kosten bezuschusst, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Studienfahrt stehen, wie z. B. Fahrtkosten, Material, Unterkunft, thematische Führungen, Eintrittsgelder, Vor- und Nachbereitung o. ä.

5.4.2 Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Angabe der Adresse, des Alters und der teilgenommenen Tage
- Kostenaufstellung mit Rechnungskopien der Einnahmen und Ausgaben
- Nachweis für die erhöhte Förderung von Gruppenleiter*innen bzw. Teamer*innen
- Presseberichte, Dokumentationen, Bildmaterial – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

6. Internationale Begegnungen junger Menschen

6.1 Allgemeines

Internationale Begegnungen im In- und Ausland sollen das gegenseitige Verständnis junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturkreisen erweitern, ihre Beziehungen zueinander festigen und Vorurteile abbauen. Internationale Begegnungen sind Maßnahmen, deren Programm gemeinsam von deutschen und ausländischen Gruppen gestaltet wird. Die Teilnehmenden sollen möglichst über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Zumindest muss die sprachliche Verständigung durch die Mitwirkung sprachkundiger Personen gewährleistet sein. Internationale Begegnungen junger Menschen basieren auf dem Prinzip des gegenseitigen Besuchs.

6.2 Antragstellung

6.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Bewilligung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

6.2.2 Dem Antrag beizufügen sind das Einladungs- und Antwortschreiben der Partnergruppe, soweit vorhanden, sowie ein ausführliches altersspezifisches pädagogisches Begegnungsprogramm, aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgehen.

6.3 Förderungsvoraussetzungen

6.3.1 Gefördert werden:

- Begegnungen junger Menschen im Rahmen der Städtepartnerschaften
- Begegnungen mit sonstigen Kinder- und Jugendgruppen oder Gruppen junger Erwachsener im In- und Ausland
- Internationale Jugend- oder Workcamps

6.3.2 Internationale Begegnungen junger Menschen müssen pro Tag durchschnittlich 6 Zeitstunden Programm nachweisen. Die Gesamtstunden der inhaltlichen Arbeit werden addiert und durch 6 Zeitstunden geteilt, so errechnen sich die zu bezuschussenden Tage (insofern kann an An- und Abreisetagen weniger und an anderen Tagen mehr inhaltliche Arbeit geleistet werden, Durchschnitt also 6 Zeitstunden)

6.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden aus dem Landkreis Gießen und der Begegnungsgruppe beträgt jeweils 7. Die Stärke der teilnehmenden Gruppen soll sich in etwa entsprechen, um eine ausgewogene Begegnung zu ermöglichen.

Pro angefangene sieben Teilnehmende wird ein*e Gruppenleiter*in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmenden werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin* und ein Gruppenleiter* bezuschusst.

6.3.4 Ein Zuschuss wird für junge Menschen zwischen 8 und 27 Jahren gewährt. Die Altersdifferenz der Teilnehmenden soll nach pädagogisch sinnvollen Gesichtspunkten erfolgen.

6.3.5 Die Einzelmaßnahme soll mindestens 6 volle Tage dauern, einschließlich der Hin- und Rückfahrt. Mindestens 75 % der Tage sollen gemeinsam mit der/den Partnergruppe/n verbracht werden.

6.3.6 Nicht gefördert werden Fahrten, die ausschließlich Erholungszwecken dienen, Besichtigungen sowie Maßnahmen von Schulen und Fahrten zu internationalen Trainingslagern oder Turnieren und Familienaustausche.

6.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

6.4.1 Der Landkreis Gießen fördert internationale Begegnungen junger Menschen im Inland mit einem Zuschuss in Höhe von 2,50 Euro pro Tag und Teilnehmenden aus dem Landkreis Gießen und der Gastgruppen. Gefördert werden auch die ausländischen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Für internationale Begegnungen, die im Ausland stattfinden, wird ein Förderbetrag in Höhe von 4,00 Euro pro Tag und Teilnehmenden aus dem Landkreis Gießen gezahlt.

Für jede*n Gruppenleiter*in oder Betreuer*in weiche*r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat, im Besitz einer Juleica ist oder eine mit der Juleica vergleichbare Qualifikation besitzt, wird ein Zuschuss von 10,00 Euro pro Tag gewährt. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Betreuungsperson mit 4,00 Euro pro Tag bezuschusst.

6.4.2 Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Angabe der Adresse, des Alters und der teilgenommenen Tage
- Bericht über den Ablauf der Begegnung, aus dem hervorgeht, wie sich die Gruppe mit den Gegebenheiten der Partnergruppe und des Gastlandes auseinandergesetzt hat
- Nachweis für die erhöhte Förderung von Gruppenleiter*innen bzw. Teamer*innen
- Presseberichte, Bildmaterial – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

7. Projekte

7.1 Allgemeines

Die Akteure und Akteurinnen der Arbeit mit jungen Menschen müssen in der Lage sein, flexibel auf unterschiedliche Anlässe zu reagieren. Hierzu gehören Veranstaltungen, die aufgrund ihres besonderen Charakters nicht unter die übrigen Punkte der vorliegenden Richtlinie einzuordnen sind. Diese müssen zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnissen und Lebenskompetenzen von jungen Menschen beitragen oder sich mit jugendrelevanten Themen auseinandersetzen.

7.2 Antragstellung

7.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Bewilligung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann. Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

7.2.2 Dem Antrag sind eine inhaltlich aussagefähige Konzeption bzw. Beschreibung der Maßnahme (Ziele, Zielgruppe, Inhalte und Methoden) sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

7.3 Förderungsvoraussetzungen

7.3.1 Gefördert werden:

- themenorientierte Projekte
- ergebnisorientierte Projekte
- Projekte mit Modellcharakter

7.3.2 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7.

7.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

7.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Projekte in der Regel bis zu 50 % der Gesamtkosten. Gezahlt werden bis zu maximal 1.000,00 Euro. Gefördert werden die Kosten für das Programm, für Material, Honorare, Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten nach dem hessischen Reisekostengesetz.

7.4.2 Ein Projekt kann nur einmal jährlich, insgesamt aber dreimal bezuschusst werden. Spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnehmerliste mit Angabe der Adresse, des Alters und der teilgenommenen Tage
- Kostenaufstellung mit Rechnungskopien der Einnahmen und Ausgaben
- ein Bericht über den Ablauf des Projektes
- Presseberichte, Bildmaterial oder Flyer – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

8. Offene Jugendarbeit – Jugendraum, Jugendzentrum, Jugendclub

8.1 Allgemeines

Jugendräume, Jugendzentren und Jugendclubs haben eine besondere Bedeutung im Rahmen der offenen Arbeit mit jungen Menschen. Hier haben junge Menschen die Gelegenheit, ihre Freizeit selbstbestimmt in eigenen Räumen zu gestalten.

8.2 Antragstellung

Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

8.3 Förderungsvoraussetzungen

8.3.1 Die Angebote müssen für jeden jungen Menschen zu den Öffnungszeiten frei zugänglich sein. Für das offene Angebot muss eine qualifizierte Anleitung und Beratung durch eine Person gewährleistet sein.

8.3.2 Der Jugendraum, das Jugendzentrum oder der Jugendclub und dessen Träger (z. B. Stadt, Gemeinde, Kirchen) beteiligen sich an den bezuschussungsfähigen Kosten zu zwei Drittel (Drittelfinanzierung).

8.3.3 Gefördert werden:

- Projekte
- Veranstaltungen
- Materialien

Elektrogeräte werden höchstens alle 3 Jahre bezuschusst. Hierfür muss dem Team Jugendförderung die Seriennummer des Gerätes schriftlich im Verwendungsnachweis mitgeteilt werden, insofern die Seriennummer aus dem Beleg nicht hervorgeht.

8.3.4 Über Gegenstände ab einem Wert von 150,00 Euro wird im Team Jugendförderung im Fachbereich "Jugend und Soziales" eine Bestandsliste geführt.

8.3.5 Nicht gefördert werden:

- Grundausstattung von Räumen wie z.B. Einbauküche, Stühle und Tische
- Fahrzeuge
- Kosten für bauliche Veränderungsmaßnahmen und Renovierungsarbeiten
- Verpflegung und Getränke
- parteipolitische oder religiöse Maßnahmen
- Porto, Kopien
- Siehe Übersicht auf der Homepage

8.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

8.4.1 Der Verwendungsnachweis ist möglichst zeitnah, spätestens bis 31. Januar des Folgejahres einzureichen.

Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird der Zuschuss zurückgefordert. Bei Nichteinhaltung der Frist wird ein erneuter Zuschussantrag erst bearbeitet, sobald der Zuschuss des vergangenen Jahres zurückbezahlt wurde.

8.4.2 Die Gesamtausgaben (nicht der Zuschussbetrag von einem Drittel) des Jahres sind mit den dazugehörigen Belegen vollständig nachzuweisen.

Fehlende Belege können für den Verwendungsnachweis nicht berücksichtigt werden. Auf den Belegen muss der gekaufte Artikel erkenntlich und die Anschaffung des Artikels verständlich sein (evtl. den Kauf eines Artikels neben dem Beleg schriftlich begründen).

Sollte sich herausstellen, dass der Zuschuss nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet worden ist, ist der nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Zuschuss dem Landkreis zu erstatten. Ein erneuter Zuschuss wird erst gewährt, sobald die Rückerstattung erfolgt ist.

8.4.3 Bei Veranstaltungen und Projekten muss eine Gesamtkostenabrechnung erbracht werden. Speziell Einnahmen und Ausgaben müssen klar ersichtlich sein, um überprüfen zu können, ob der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.

8.4.4 Der Verwendungsnachweis wird nur in angemessener, ausführlicher und übersichtlicher Form angenommen. Wichtig ist der Nachweis über alle bezuschussungsfähigen Kosten des Jugendraums, des Jugendzentrums oder des Jugendclubs des jeweiligen Jahres.

Die Belege sind nummeriert und fortlaufend in Kopie einzutragen. Die Ausgaben sind auf dem Formularblatt Verwendungsnachweis einzutragen. Dem Verwendungsnachweis sind Presseberichte, Bildmaterial, Öffnungszeiten und Zahlen der Besucher*innen und/oder Teilnehmenden als zusätzlicher Nachweis über gelaufene Projekte beizufügen.

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

9. Beschaffung von Material für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit

9.1 Allgemeines

Für die Durchführung von Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen ist eine entsprechende Ausstattung notwendig. Der Landkreis fördert die Anschaffung von Materialien und Gegenständen, die im Rahmen dieser Arbeit eingesetzt werden, um die Teilnahme von Gruppen junger Menschen von persönlichen und finanziellen Ressourcen unabhängig zu machen und um kontinuierliche Arbeit zu ermöglichen.

9.2 Antragstellung

9.2.1 Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann. Das Formular kann unter www.lkgj-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden. Es können mehrere Anträge pro Jahr gestellt werden.

9.2.2 Antragsberechtigt sind alle in Teil I unter Punkt 5.1 genannten Gruppen mit Ausnahme von Jugendzentren, Jugendclubs, Jugendräumen und sonstigen Gruppen, die Anträge zu Punkt 8 in Teil II dieser Richtlinie stellen können.

9.3 Förderungsvoraussetzungen

9.3.1 Gefördert werden:

- Medien (Kinder- und Jugendliteratur sowie Fachliteratur, elektronische Datenträger usw.),
- Material für kreative Tätigkeiten (Bastel- und Werkmaterial, Spiele, kleine Werkzeuge usw.),
- technische Geräte für die medienpädagogische Arbeit und zur Ton-, Bild- und Filmvorführung,
- Zeltmaterial einschließlich Zubehör sowie
- Spiel- und Sportgeräte, die überwiegend in der Gruppenarbeit eingesetzt werden.

9.3.2 Über Gegenstände ab einem Wert von 150,00 Euro wird im Team Jugendförderung eine Bestandsliste geführt. Das Team Jugendförderung im Fachbereich "Jugend und Soziales" behält sich vor, Begründungen zu erfragen, weshalb z. B. im Vorjahr angeschaffte Gegenstände erneut gekauft wurden, um die Gegenstände dann ggf. (nicht) zu bezuschussen.

9.3.3 Nicht gefördert werden Einrichtungsgegenstände sowie Materialien für die fachspezifische Arbeit von Gruppen junger Menschen, wie z.B. Kinderbibeln für die kirchliche Arbeit, Abzeichen für die Pfadfinder, Musikinstrumente für die Kinderchöre, Sportgeräte für die Sportvereine etc. und Fahrzeuge.
Siehe Übersicht auf der Homepage.

9.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

9.4.1 Der Landkreis Gießen bezuschusst Material bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Kosten.

9.4.2 Der Verwendungsnachweis ist möglichst zeitnah, spätestens bis zum 7. Januar des Folgejahres einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgj-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden. Dem Verwendungsnachweis sind die entsprechenden Kopien der Belege beizulegen.

10. Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung von Mädchen und Jungen

10.1 Allgemeines

Situationen, in denen Belästigungen und Übergriffe stattfinden, gehören zum Alltag von jungen Menschen. Solche „Grenzverletzungen“, ob verbal oder körperlich, dringen in die Intimsphäre der betroffenen Personen ein und berühren Grundrechte wie Freiheit, Würde, Gesundheit, Eigentum. Eine Voraussetzung dafür, die eigenen Grenzen zu verteidigen, ist die Kenntnis um die eigenen Grenzen, die je nach Sozialisation, Geschlecht und Wahrnehmung sehr unterschiedlich sein können, sowie die Erkenntnis, dass Übergriffe eine Form von Gewalt sind.

Erfahrungen zeigen, dass junge Menschen, die gelernt haben in alltäglichen Situationen selbstbewusst aufzutreten, auch besser in der Lage sind, schwierige Situationen zu meistern.

Maßnahmen zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen in geschlechtshomogenen Gruppen durchgeführt werden.

Mädchen und Jungen erleben, je nach Geschlecht, unterschiedliche Formen von Übergriffen – nicht nur was den Bereich sexualisierte Gewalt anbetrifft. Die Konzepte müssen die unterschiedliche geschlechtsspezifische Sozialisation von Mädchen und Jungen berücksichtigen.

Der inhaltliche Schwerpunkt dieser Maßnahmen sollte überwiegend im Bereich Selbstbehauptung und weniger im Erlernen körperlicher Abwehrtechniken liegen, beides sollte sich jedoch sinnvoll ergänzen. Sinnvolle Methoden sind u. a. Rollenspiele, Einsatz von Stimme und Körperhaltung, einfache Abwehrtechniken, rhetorische Übungen, Gespräche, Übungen, die die gesamte Körperwahrnehmung sensibilisieren, Trainieren gegenseitiger Unterstützung.

10.2 Antragstellung

10.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgj-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

10.2.2 Dem Antrag beizufügen sind eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind, sowie ein ausführliches Programm, aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgehen.

10.3 Förderungsvoraussetzungen

10.3.1 Gefördert werden:

- Wochenendworkshops
- Tagesveranstaltungen
- (mehrtägige) Kurse

10.3.2 Förderungsfähig sind 50 % der Honorarkosten, Unterkunftskosten, Raummiete und Fahrtkosten nach dem hessischen Reisekostengesetz.

10.3.3 Kurse sind regelmäßige Treffen mit einem gleichbleibenden Personenkreis, die mindestens einhalb Stunden pro Gruppentermin dauern und mindestens 8 Stunden insgesamt umfassen. Wochenendworkshops müssen mindestens einen Stundenumfang von 6 Stunden haben, Tagesveranstaltungen ebenfalls.

10.3.4 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7. Die maximale Gruppengröße liegt bei 16 Teilnehmenden.

10.3.5 Die Veranstaltung muss von einer Person geleitet werden, die eine fachliche Ausbildung im Bereich Selbstverteidigung/Selbstbehauptung hat, die sie zu dieser verantwortlichen Arbeit befähigt, und die über ein fundiertes Wissen verfügt. Reine Kampfkunst reicht als Qualifikation nicht aus. Im Vordergrund stehen vielmehr die pädagogische Kompetenz und die Qualifikation mit Emotionen und Ängsten, die bei den Teilnehmenden dieser Maßnahmen auftreten können, verantwortungsvoll umzugehen.

10.3.6 Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung müssen grundsätzlich in geschlechtshomogenen Gruppen durchgeführt werden.

10.3.7 Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung müssen gemäß der in Teil 1 unter Punkt 3.4. beschriebenen Qualitätskriterien zur Präventionsarbeit im Landkreis Gießen konzipiert sein.

10.3.8 Mindestens eine erwachsene Bezugsperson (i. d. R. die*r Veranstalter*in oder jemand mit einem persönlichen Bezug zu den Teilnehmenden, jedoch keine Eltern) muss verbindlich an der Maßnahme teilnehmen.

10.3.9 Vor der Maßnahme muss bei minderjährigen Teilnehmenden eine Information an die Personensorgeberechtigten erfolgen. Ein Elterntraining oder ein Elterngespräch sollte flankierend durchgeführt werden.

10.3.10 Nicht gefördert werden reine Kampfkunst- oder Kampfsportangebote.

10.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

10.4.1 Der Landkreis Gießen bezuschusst Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse mit maximal einem Drittel der förderungsfähigen Kosten.

10.4.2 Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Angabe der Adresse, des Alters und der teilgenommenen Tage
- Aufstellung der Kosten mit den entsprechenden Rechnungskopien
- Presseberichte, Bildmaterial, Dokumentationen – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

11. Maßnahmen zur Jugendbeteiligung

11.1 Allgemeines

Junge Menschen sollen an allen Entscheidungen, die sie direkt und indirekt betreffen, beteiligt werden. Ihre Belange sollen berücksichtigt und damit faire Bedingungen für alle geschaffen werden.

Damit soll eine Gesellschaft forciert werden, die die Gestaltung des Aufwachsens und der Chancen junger Menschen in den Mittelpunkt stellt und deren Interessenlagen, Lebenswelten und Bedürfnisse – auch ressortübergreifend – grundsätzlich miteinbezieht.

Initiativen und Projekte in den Kommunen sollen mit diesem Förderpunkt darin unterstützt werden, um die folgenden Ziele zu befördern:

- Junge Menschen sollen in gelebter Demokratie ernstgenommen, gehört, gestärkt und wertgeschätzt werden,
- eine jugendgerechte und jugendfreundliche Gesellschaft und Politik in den Kommunen vor Ort und im Landkreis Gießen soll verankert und sichergestellt werden,
- Junge Menschen sollen in alle sie betreffenden Entscheidungsprozesse einbezogen werden,
- die Partizipation junger Menschen soll als demokratisches Lernfeld und als Bestärkung verstanden werden, um auch in Zukunft als Erwachsene Verantwortung zu übernehmen,
- es sollen geeignete Verfahren und Zugänge etabliert sowie Strukturen wie Selbstorganisationen und Partizipationsmodelle gefördert werden, damit Jugendliche ihre Interessen geltend machen können und Wesentliches zu gesellschaftspolitischen Themen beisteuern können,
- Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen landkreisweit sichergestellt werden,
- allen Jugendlichen sollen faire Chancen durch Angebote der Begleitung, Förderung und Unterstützung und ausreichend Freiräume ermöglicht werden,
- gute lokale Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von jungen Menschen sollen gefördert werden,
- das demokratische und tolerante Miteinander soll durch gesellschaftliche Beteiligung über die regelhaften Wahlverfahren hinaus gestärkt werden.

11.2 Antragstellung

11.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Bewilligung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann. Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

11.2.2 Antragsberechtigt sind die Kommunen im Landkreis Gießen, die mit dem Landkreis eine Vereinbarung „Jugendgerechter Landkreis – Jugendgerechte Städte und Kommunen“ abgeschlossen haben sowie alle in Teil I unter Punkt 5.1 genannten freie Träger, die mit den Kommunen vor Ort zu diesem Thema vernetzt sind bzw. kooperieren.

11.2.3 Dem Antrag sind eine inhaltlich aussagefähige Konzeption bzw. Beschreibung der Maßnahme (Ziele, Zielgruppe, Inhalte und Methoden), ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Nachweis über die Vernetzung bzw. Kooperation mit der Kommune beizufügen.

11.3 Förderungsvoraussetzungen

11.3.1 Gefördert werden:

- Seminare
- Veranstaltungen
- Fachtage
- Projekte

11.3.2 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7.

11.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

11.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Maßnahmen zu 100%. Bewilligt werden bis zu maximal 2.500 Euro je Maßnahme. Gefördert werden die Kosten für das Programm, für Material, Honorare, Unterkunft und Verpflegung.

11.4.2 Eine Maßnahme kann nur einmal jährlich bezuschusst werden.

11.4.3 Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Angabe der Adresse, des Alters und der teilgenommenen Tage
- Kostenaufstellung mit Rechnungskopien der Einnahmen und Ausgaben
- ein Bericht über den Ablauf der Maßnahme
- Presseberichte, Bildmaterial oder Flyer – wenn vorhanden

Anlage Liste der (spezialisierten) Beratungsstellen und „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (§§ 8a Abs. 4, 8b Abs.1 SGB VIII, §4 Abs. 2 KKG)

Die Auswahl der Isef ist abhängig von der Art der Kindeswohlgefährdung:

bei Drogen-, Alkohol-, Medikamentenproblematik:

- Beratungszentrum Laubach-Grünberg, Marktplatz 3, 35321 Laubach, Tel.: 06405/9 02 36 und Neustadt 58, 35305 Grünberg, Tel.: 06401/9 02 36
- Suchtthilfezentrum Gießen; Schanzenstraße 16, 35390 Gießen, Tel.: 0641/77 80 27

bei körperlicher/ sexueller Gewalt:

- Wildwasser Gießen, Liebigstraße 13, 35390 Gießen, Tel: 0641/77 65 45
- LIEBIGneun, Liebigstraße 9, 35390 Gießen, Tel. 0641/77970958
- Kinderschutzbund Gießen; Marburger Str. 54, 35396 Gießen, Tel.: 0641/49 55 03-0

bei Überforderung/ nicht förderlichem Erziehungsverhalten/ Vernachlässigung:

- Ärztlich-psychologische Beratungsstelle, Hein-Heckroth-Straße 28 a, 35394 Gießen, Tel: 0641/4 00 07-40
- Beratungszentrum Laubach-Grünberg, Marktplatz 3, 35321 Laubach, Tel.: 06405/9 02 36 und Neustadt 58, 35305 Grünberg, Tel.: 06401/9 02 36
- Erziehungsberatungsstelle Caritas: Frankfurter Straße 44, 35392 Gießen, Tel.: 0641/7948-132

bei psychischer Erkrankung eines Elternteils/der Eltern:

- Beratungszentrum Grünberg-Laubach, s. o.
- Erziehungsberatungsstelle Caritas, s. o.
- Kinderschutzbund Gießen, s. o.

...und „insoweit erfahrene Fachkräfte“ bei den Jugendämtern (gilt nur, wenn Schulung im Rahmen Kinderschutz absolviert wurde):

- Jugendamt der Stadt Gießen, Berliner Platz 1, 35390 Gießen: Frau Schliathöller, Tel. 0641/306-1371
- Herr Förster, Tel. 0641/306-2531
- Jugendamt Landkreis Gießen, Rversplatz 1-9, 35394 Gießen: Frau Manthey, Tel. 0641/9390-9797
- Frau Langbehn, Tel. 0641/9390-9539

Die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ erfolgt auf der Basis anonymisierter und pseudonymisierter Falldaten.

Stand: November 2018

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von
Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem
Landesaufnahmegesetz (LAufnG)
vom 7. Mai 2018**

**Artikel I
Änderungen**

In § 3 Absatz 2 der Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 7. Mai 2018 wird folgendes geändert:

Der Halbsatz

„ab dem 1. Januar 2018 334,00 Euro“

wird ersetzt durch:

*„vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 334,00 Euro,
ab dem 1. Januar 2019 350,00 Euro.“*

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Buseck, den 13. Mai 2019

Der Kreisausschuss


Anita Schneider
Landrätin

